



ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBESTIMMUNGEN DES RÖK

Gültig ab 2014

Übersicht	Seite
§ 1 GELTUNGSBEREICH DIESER AUSSTELLUNGSBESTIMMUNGEN.....	2
§ 2 AUSSTELLUNGSARTEN.....	2
§ 3 ANMELDUNG, GENEHMIGUNG UND TERMSCHUTZ	3
§ 4 ZULASSUNG ZU DEN AUSSTELLUNGEN.....	3
§ 5 BESCHICKUNGSRECHT UND VOLLZUG DER ANMELDUNG.....	3
§ 6 BESTÄTIGUNG DER ANMELDUNG.....	3
§ 7 EINLIEFERUNG.....	4
§ 8 AUFSICHTSPFLICHT.....	4
§ 9 RÜCKSENDUNG	4
§ 10 ANMELDUNG VON NEUZÜCHTUNGEN	4
§ 11 ERSATZANSPRÜCHE	4
§ 12 SCHADENSMELDUNG	4
§ 13 TIERVERKAUF	4
§ 14 DECKEN VON HÄSINNEN	5
§ 15 BEWERTUNGSVORBEREITUNG	5
§ 16 KLASSENAUFSTELLUNG FÜR DIE EINTEILUNG DER RASSEN.....	6
§ 17 PREISVERTEILUNG	6
§ 18 ZUCHTPRÄMIEN UND LEISTUNGSPREISE DER SPARTEN	6
§ 19 CHAMPION	6
§ 20 DRUCKFEHLERBERICHTIGUNG.....	7
§ 21 EINSPRUCH GEGEN DIE BEWERTUNG.....	7
§ 22 ANWEISUNG AN DIE PREISRICHTER	7
§ 23 UNSTATTHAFTE MASSNAHMEN UND TÄUSCHUNGSVERSUCHE.....	8
§ 24 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG DER PREISRICHTER	9
§ 25 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BUNDESSCHAUEN.....	10
§ 26 BESTIMMUNGEN SPARTE TAUBEN.....	11
§ 27 BESTIMMUNGEN SPARTE GEFLÜGEL	14
§ 28 BESTIMMUNGEN SPARTE KANINCHEN.....	16
§ 29 BESTIMMUNGEN SPARTE MEERSCHWEINCHEN	21
§ 30 BESTIMMUNGEN SPARTE VÖGEL	22
§ 31 JUGEND	25
§ 32 BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERGABE DER BUNDESSCHAU-PLAKETTEN.....	25

Abkürzungen:

AAB = Allgemeine Ausstellungsbedingungen
 ALG = Ausstellungsleitung
 MB = Musterbeschreibung

Diese Ausstellungsbestimmungen wurden im Einvernehmen mit den Spartenobmännern und den Obmännern der Preisrichtervereinigungen erstellt und der RÖK-Generalversammlung am 15. Juni 2014 zur Genehmigung vorgelegt und beschlossen.



§ 1 GELTUNGSBEREICH DIESER AUSSTELLUNGSBESTIMMUNGEN

Für alle von Ortsvereinen, Spezialclubs, Sondervereinen und Landesverbänden veranstalteten Ausstellungen und Bewertungen für Kaninchen, Meerschweinchen, Geflügel, Tauben, Vögel und Erzeugnisse gelten diese Bestimmungen. Die Ausstellungsleitungen können Sonder- oder Zusatzbestimmungen erlassen, die diesen allgemeinen Ausstellungsbestimmungen nicht widersprechen. Dasselbe hat auch Gültigkeit für Bundesveranstaltungen. Sie sind verbindlich für alle Veranstalter, Aussteller und Preisrichter.

§ 2 AUSSTELLUNGSARTEN

- a) **Tischbewertungen** dürfen jederzeit durchgeführt werden. Sie dienen dem Zweck, den Züchtern Aufklärung über die Qualität und den Zuchtstand ihrer Tiere zu geben.
- b) **Werbeschauen:** Eine Bewertung der Tiere bei Werbeschauen ist dem Veranstalter freigestellt. Werbeschauen werden hauptsächlich bei Kirtagen oder Messeveranstaltungen durchgeführt und dienen vor allem Werbezwecken für die Kleintierzucht.
- c) **Vereinsschauen:** Orts- oder Vereinsschauen werden von einem Verein durchgeführt und sind grundsätzlich in dem Ort abzuhalten, welcher in den genehmigten Statuten als Geltungsbereich aufscheint. Werden Orts- oder Vereinsschauen außerhalb des Vereinsgebietes durchgeführt, gelten diese als Werbeschauen und bedürfen der Genehmigung des zuständigen Landes-, Verbandes- und des dort zuständigen Ortsvereins.
- d) **Bezirks-, Gebiets-, oder Gruppenschauen:** Diese werden innerhalb einer Gemeinschaft von mehreren Vereinen durchgeführt, sie werden einem Verein oder einer Ausstellungsleitung zur Durchführung übertragen. Sie müssen im Vereinsgebiet des durchführenden Vereines abgehalten werden. Werden diese außerhalb abgehalten, bedürfen sie der Zustimmung des dort zuständigen Ortsvereins. Ausstellungsberechtigt sind nur Mitglieder jener Vereine, welche zur Gruppe dieser zusammengeschlossenen Ortsvereine zählen, sowie Mitglieder angeschlossener Clubs und Sondervereine.
- e) **Club- und Sondervereinsschauen:** Diese können als eigene Ausstellungen durchgeführt werden, können aber auch bei anderen Schauen, wie Vereins-, Gruppen-, Landes- oder Bundesschauen angeschlossen sein. Für die Club- oder Sondervereinsmeisterschaft können eigene Bestimmungen erstellt werden.
- f) **Landesverbandsschauen:** Diese gelten als die bedeutendsten Veranstaltungen des Verbandsgebietes. Die Durchführung kann vom Landesverband selber vorgenommen werden oder nach Beschlussfassung durch den Landesverband, einem Ortsverein oder Ausstellungskomitee zur Durchführung übertragen werden. Die Ausstellungsbestimmungen sind in jedem Fall vom Vorstand des Landesverbandes zu genehmigen.
- g) **Allgemeine Schauen** sind Ausstellungen, welche über den Rahmen einer Landesschau hinausgehen. Diese können von einzelnen Vereinen durchgeführt werden. Ausstellungsberechtigt sind alle Züchter, welche durch eine Vereinsmitgliedschaft auch Mitglieder des RÖK sind. Zugelassen sind auch ausländische Aussteller, wenn sie in ihrem Heimatland Mitglied eines Kleintierzüchtervereines sind. Die Ausstellungsordnung und der Schautermin sind vom RÖK-Vorstand genehmigen zu lassen. Die Durchführung solcher Schauen erfolgt im Einvernehmen mit dem RÖK-Vorstand.
- h) **Bundesschauen** sind die größten Schauen innerhalb des RÖK. Sie sollen nach Möglichkeit alle 2 Jahre stattfinden. Die Ausstellungsbestimmungen sind von der bestellten Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit den Spartenobmännern zu erstellen und vom RÖK-Vorstand zu genehmigen. Ausstellungsberechtigt sind alle im RÖK durch einen Orts- oder Sonderverein organisierten Züchter.
- i) **Bundes-Rammler, -Meerschweinchen-, -Junggeflügel-, -Jungtauben- und -Vogelschauen:** Diese sollen in den Jahren zwischen den Bundesschauen durchgeführt werden. Sie können einem Landesverband und durch diesen einem Ortsverein zur Durchführung übertragen werden. Die Ausstellungsbestimmungen für diese Schauen sind besonders an die Ausstellungsbestimmungen der allgemeinen Bundesschauen anzugleichen und auch einzuhalten und bedürfen der Genehmigung durch den RÖK-Vorstand. Ausstellungsberechtigt sind wie bei Bundesschauen alle RÖK-Mitglieder.

Alle ausländischen Züchter, die Mitglied in einem österreichischen Kleintierzuchtverein (RÖK + SV) sind, können an jedem Wettbewerb teilnehmen.

Ausländische Mitglieder, die in ihrer Nation als aktives Mitglied gemeldet sind und in Österreich nur bei einem SV Mitglied sind, können ihre Tiere ausstellen, diese werden bewertet, nehmen aber an keinem Meisterbewerb teil. Der Titel Champion ist jedoch möglich.



§ 3 ANMELDUNG, GENEHMIGUNG UND TERMINSCHUTZ

- a) Sämtliche Schauen sind behördlich genehmigungspflichtig und daher bei den dafür zuständigen Behörden anzumelden.
- b) **Termenschutz:** Jede ordentlich gemeldete Ausstellung hat ein Recht auf Termenschutz. Es besteht daher ein generelles Ausstellungsverbot für alle anderen Schauen.
 1. **Bundesschauen:** 10 Tage vorher und während der Schau für das gesamte Bundesgebiet.
 2. **Bundesrammler-, Meerschweinchen-, Junggeflügel-, Jungtauben- und Vogelschauen:** 10 Tage vorher und während der Schau für das gesamte Bundesgebiet.
 3. **Allgemeine-, Sonder- und Landesschauen** haben einen Termenschutz während ihrer Schau im gesamten Landesverbandsgebiet.
 4. **Bezirks-, Gebiets-, Gruppen-, Vereins- oder Ortschaften** haben einen Termenschutz während der Schau im Gebiet der Gruppe oder im selben Ort.
 5. Von diesem Termenschutz der Punkte 1, 2, 3 und 4 kann mit Zustimmung der Landesverbände oder des RÖK oder Vereine abgegangen werden.
 6. **Der Landesverband Niederösterreich und die Vereine E 30 Amstetten, E 37 St. Valentin, W 1 Neukettenhof und W 2 ZKÖ, müssen ihre Ausstellungen in punkto Gebiets- und Termenschutz miteinander abklären. Bei unvermeidbaren Terminüberschneidungen muss eine für beide Teile annehmbare Lösung getroffen werden.**

§ 4 ZULASSUNG ZU DEN AUSSTELLUNGEN

Zur Ausstellung und zur Bewertung sind alle Sparten und Rassen, die in den Bewertungsbestimmungen angeführt sind, zugelassen. Die Ausstellungsleitungen sind berechtigt, wenn erforderlich, die Anzahl der Tiere zu beschränken. Für nicht angenommene Tiere (vor der Bewertung) sind die eingezahlten Beträge in vollem Umfang zurückzuzahlen. Der Aussteller ist hiervon sofort in Kenntnis zu setzen. Alle gemeldeten Tiere müssen schon vor der Ausstellung Eigenzucht des Ausstellers sein. Gemeldete Zuchtgemeinschaften sind zugelassen.

Zu Ausstellungen und Bewertungen sind nur einwandfrei gesunde Tiere zulässig. Stellt ein Züchter zwei Jahre in Folge „offensichtlich kranke Tiere“ zur Schau bzw. zu einer Bewertung, so wird dem betreffenden Züchter eine Auszeit von einem Jahr gönnnt, um seine Zucht wieder in einem einwandfreien und gesunden Zustand zu bringen.

§ 5 BESCHICKUNGSRECHT UND VOLLZUG DER ANMELDUNG

Das Beschickungsrecht hat jeder Züchter, welcher Mitglied eines Vereines ist, der über den Landesverband dem RÖK angeschlossen ist (ausgenommen Mitglieder von österreichischen Sondervereinen die einem EE-Verband angehören). Die Anmeldung hat schriftlich auf dem von der Ausstellungsleitung herausgegebenen Vordruck (oder online) zu erfolgen. Werden von der Ausstellungsleitung noch Zusatz- oder Sonderbestimmungen erlassen, sind diese dem Aussteller im Wortlaut bekannt zu geben. Um zwischen dem Aussteller und der Ausstellungsleitung verbindliche Rechtsbeziehungen zu haben, ist folgende Erklärung anzubringen: „Die Anmeldung erfolgte in Anerkennung der Ausstellungsbestimmungen.“ Die Angaben auf den Meldepapieren sind deutlich zu machen. Die Folgen mangelhafter Ausfertigung der Anmeldung hat der Aussteller zu tragen. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, in Sonderfällen die Schau zu verlegen. Der Meldeschluss kann in Sonderfällen verkürzt oder verlängert werden. Die Anmeldung gilt erst dann als getätigt, wenn das Standgeld und die sonstigen Nebengebühren bei der Ausstellungsleitung eingegangen sind. Meldungen für die kein Standgeld bezahlt wurde, gelten als nicht getätigt. Wenn trotzdem Tiere oder Erzeugnisse ohne Bezahlung des Standgeldes zur Ausstellung gesandt werden, gehen diese auf Kosten des Einsenders zurück. Im Übrigen haftet dieser für alle hieraus erwachsenen Kosten.

§ 6 BESTÄTIGUNG DER ANMELDUNG

Bei allen Schauen, mit Ausnahme der örtlichen Veranstaltungen, hat die Ausstellungsleitung dem Aussteller den Eingang der Anmeldung und die Zulassung zur Schau zu bestätigen. Dies erfolgt in der Regel durch die Übersendung des Doppels des Anmeldebogens mit den zugeteilten Boxennummern. Es steht den Ausstellungsleitungen frei, die Bestätigung auf eine andere Weise vorzunehmen. Erhält der Aussteller bis 7 Tage vor Beginn der Ausstellung keine Bestätigung, hat er sich sofort darum zu bemühen.



§ 7 EINLIEFERUNG

Die Ausstellungstiere und die Erzeugnisse müssen so frühzeitig zur Absendung gelangen bzw. angeliefert werden, dass sie zur festgesetzten Zeit des Einlieferungstages in der Ausstellung eintreffen. **Die nicht während der festgesetzten Zeit eingelieferten Tiere werden angenommen, jedoch nicht bewertet und scheiden somit vom Bewerb aus.** Die Versandkisten und Körbe müssen genügend groß, den Transportbestimmungen gemäß gebaut und leicht zu öffnen sein. Die Tiere sind boxenweise einzeln unterzubringen und die Abteile mit den zugeteilten Boxennummern versehen sein, damit Irrtümer beim Einsetzen vermieden werden. Schäden und Verwechslungen, die durch unzweckmäßige Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers. Für nicht eingelieferte Tiere wird das Standgeld nicht zurückbezahlt.

§ 8 AUFSICHTSPFLICHT

Die ausgestellten Tiere sind für die Dauer der Ausstellung (Tag der Einlieferung bis zur Auslieferung) im Besitz der Ausstellungsleitung. Das Herausnehmen der ausgestellten Tiere aus den Boxen ist während der Ausstellung ausnahmslos verboten (außer Mitarbeiter der Sparte). Belästigung der Tiere mit dem Preisrichterstab ist ebenfalls verboten. Für Tiere, die vom Aussteller nach Schließung der Ausstellung zurückgelassen wurden, übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Haftung.

§ 9 RÜCKSENDUNG

Die Auslieferung an die Selbstabholer erfolgt nach Schließung der Schau und ist in den Ausstellungsbestimmungen genau zeitmäßig festzulegen. **Wer bis 10 Tagen nach der Schau seine Tiere noch nicht zurückerhalten oder keine Mitteilung über den erfolgten Verkauf in Händen hat, muss die Ausstellungsleitung sofort davon unterrichten.** Nach dem 14. Tag eingehende Ansprüche braucht die Ausstellungsleitung nicht mehr berücksichtigen.

§ 10 ANMELDUNG VON NEUZÜCHTUNGEN

In den Bewertungsbestimmungen nicht angeführte Rassen können als Neuzüchtung auf Bundesschauen ausgestellt werden. Tiere aus Neuzüchtungen haben Kennzeichen zu tragen, außerdem ist eine Genehmigung der Standardkommission oder des Zuchtausschusses vorzulegen. Vom Züchter bzw. Aussteller ist der Schauleitung das von ihm verfolgte Zuchtziel genau umschrieben, in doppelter Ausfertigung vorzulegen und der Nachweis einer Vererbung von mindestens 2 Generationen zu erbringen. Die Schauleitung händigt der Preisrichterjury ohne Namensnennung des Ausstellers ein Exemplar dieser Niederschrift aus. Ohne Vorlagen derselben ist eine Bewertung unzulässig. Die Tiere der Abteilung Neuzüchtung werden jeweils von 2 Mitgliedern der Standardkommission oder des Zuchtausschusses mit Prädikat und Punkten bewertet. (Genauere Informationen in den einzelnen Sparten.)

§ 11 ERSATZANSPRÜCHE

Für erkrankte oder während der Schau verendete Tiere stehen dem Aussteller keine Ersatzansprüche zu. Für aus erwiesener Schuld der Ausstellungsleitung oder deren Beauftragten verendete Tiere wird ein von der Schauleitung vorher festgesetzter Betrag erstattet. Ebenso für während der Schau abhanden gekommene Tiere.

§ 12 SCHADENSMELDUNG

Schäden jeglicher Art sind sofort, mit genauer Bezeichnung des einzelnen Schadenfalles, schriftlich der Ausstellungsleitung zu melden. Die Reklamationspflicht endet 6 Wochen nach der Schau.

§ 13 TIERVERKAUF

Mit der Ausstellung kann auch ein Verkauf von Tieren verbunden werden. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, eine Vermittlungsgebühr (15 %) vom Verkaufspreis abzuziehen. Beginn und Ende des Tierversaues bestimmt die Ausstellungsleitung. Verkäufe haben nur Gültigkeit, wenn sie durch die Ausstellungsleitung abgeschlossen werden. Private Verkäufe während der Ausstellung sind im Ausstellungsgelände, auf den Parkplätzen und im Umkreis von 500 Metern nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden polizeilich und gerichtlich geahndet. Für Irrtümer bei Verkäufen haftet die Ausstellungsleitung nur dann, wenn diese nachweislich durch Verschulden der Ausstellungsleitung entstanden sind. Wird ein Tier, das nicht zum Verkauf gemeldet ist, versehentlich durch die Ausstellungsleitung verkauft, hat der Käufer (wenn feststellbar) auf Verlangen das ihm irrtümlich verkaufte Tier zurückzugeben. Treten Verluste bei verkauften Tieren noch während der Dauer der Ausstellung ein, gelten die Verkäufe als nicht getätigt, der Käufer erhält das Geld zurück. Die im Anmeldeformular vermerkten Verkaufspreise sind maßgebend. Der Aussteller haftet dem Käufer gegenüber über alle in der Anmeldung gemachten Angaben. Die Ausfolgung verkaufter Tiere erfolgt nach dem Ermessen der Ausstellungsleitung. Die Abrechnung mit den Ausstellern



über verkaufte Tiere hat innerhalb 5 Wochen nach Schluss der Ausstellung zu erfolgen. Gekaufte Tiere sind mindestens 2 Stunden vor Schauende (unter Aufsicht) aus den Boxen zu nehmen, ansonsten kann der Aussteller die Tiere wieder selbst ausstellen.

§ 14 DECKEN VON HÄSINNEN

Es ist generell auf allen Ausstellungen verboten, Häsinnen mit ausgestellten Rammlern einzudecken. Wird dieses Verbot nicht beachtet, kann die Ausstellungsleitung bis zur Höhe des Tierwertes eine Ersatzleistung verlangen. Auf der Schau anfallende Eier: Die während der Schau gelegten Eier sind Eigentum der Ausstellungsleitung. Diese Eier dürfen jedoch nicht zu Brutzwecken verwendet werden.

§ 15 BEWERTUNGSVORBEREITUNG

Wahl und Bestellung der Preisrichter: Ausstellungsleitungen dürfen nur geprüfte und berechnigte Richter verpflichten, die Mitglied einer Preisrichtervereinigung sind, die dem RÖK angeschlossen oder von diesem genehmigt sind. Ausländische Preisrichter müssen mit ihren Verbänden dem Europaverband (Vögel – Weltverband) angeschlossen sein. Bei Bundesveranstaltungen dürfen nur Richter im Einvernehmen mit der Ausstellungsleitung, den Spartenobmännern und Obmännern der Preisrichtervereinigungen verpflichtet werden.

Auf allen Schauen in Österreich dürfen nur Bewertungsunterlagen verwendet werden, die von den österreichischen Preisrichtervereinigungen ausgegeben werden. Ausgenommen sind Bundesveranstaltungen mit Genehmigung der Preisrichterdachorganisation. (Die Schauleitung ist in diesem Fall verpflichtet den festgesetzten Betrag an die jeweilige Preisrichtervereinigung abzuführen.)

Bei allen Bundesschauen sind mindestens 2 Mitglieder der Standardkommission pro Sparte zu verpflichten. Diese Personen sind als Preisrichterobmänner einzusetzen. Ab sieben aktiven Preisrichtern je Sparte ist ein Preisrichter als Obmann freizustellen, das gilt für alle Ausstellungen.

Sonderrichter: Die Sondervereine (Clubs) sind berechnigt, der Ausstellungsleitung Vorschläge über die zu verpflichtenden Sonderrichter zu unterbreiten. Die Ausstellungsleitung ist angehalten, möglichst den Wünschen der Sondervereine nachzukommen, wenn:

- a) mindestens 60 Tiere dieses SV gemeldet sind und die Gebühren nicht höher als des teuersten Allgemeinrichters, oder
- b) der Sonderverein verpflichtet sich schriftlich, die Mehrkosten zu übernehmen.

Auf größeren Ausstellungen ist eine Preisrichterbesprechung unbedingt erforderlich, entweder am Vortag der Bewertung oder am Richttag vor Bewertungsbeginn.

Die Ausstellungsleitungen der Bundes- bzw. Landesschauen sind verpflichtet, den Preisrichtern mindestens 10 Tage vor der Bewertung die Unterlagen, Rassen und das Preisverzeichnis schriftlich bekannt zu geben (außer Kanichen und Meer-schweinchen). Bei allen übrigen Ausstellungen ist das Rasse- und Preisverzeichnis den Preisrichtern spätestens vor der Bewertung auszuhändigen.

In diesen sind die Daten über die zu bewertenden Rassen, Farbenschläge, Geschlecht und Tieranzahl mitzuteilen. Ebenso eine genaue Bezeichnung der zu vergebenden Preise. Champion und andere gestiftete Preise sind mit näheren Angaben gesondert aufzuführen.

Für die richtige Vergabe der zugeteilten Preise ist in erster Linie der Preisrichter und für die Kontrolle der Preisrichterobmann zuständig.

Bei Tauben und Geflügel ist es den Ausstellungsleitungen verboten, einem Preisrichter alle Tiere der oberen Reihe und dem anderen Preisrichter nur die Tiere der unteren Reihe zur Bewertung zuzuteilen.

Verzeichnis der amtierenden Preisrichter: Im Katalog sind die Namen und Adressen der amtierenden Preisrichter und die ihnen zur Bewertung zugeteilten Rassen anzugeben. Außerdem steht jedem amtierenden Preisrichter ein kostenloser Katalog sowie Eintritt zu.

Preisrichteranwälter: Scholare sind von der Ausstellungsleitung bei der Bewertung zuzulassen. Sie dürfen von der Schauleitung nicht als Zuträger verwendet werden, sondern müssen dem Preisrichter bei der Bewertung behilflich sein, der sie bei kleineren Ausstellungen zu einer selbstständigen Bewertung von Tieren zu ihrer persönlichen Ausbildung heranziehen kann. Diese Bewertungsübungen dürfen jedoch keine Nachteile für den Aussteller ergeben. Unkosten dürfen der Ausstellungsleitung durch den Einsatz von Scholaren nicht entstehen.



Fernhalten Unbefugter während der Bewertung: Die Ausstellungsleitungen haben dafür Sorge zu tragen, dass während der Prämierung keine Aussteller anwesend sind. Es dürfen nur unbedingt notwendige Mitarbeiter der Ausstellungsleitungen Zutritt erhalten.

Vermeiden von Überfüllung: Die Ausstellungsleitung ist verpflichtet, nicht mehr Boxen aufzubauen, als es die Raum-, Licht- und Luftverhältnisse erlauben, das heißt, es soll höchstens zweireihig aufgebaut werden. Ein einreihiger Aufbau ist anzustreben. Bei der Annahme der Anmeldung ist dieser Forderung Rechnung zu tragen.

Nummerierung der Boxen: Die Nummerierung der Boxen hat fortlaufend im Uhrzeigersinn zu erfolgen. Bei zweireihigem Aufbau müssen die ungeraden Ziffern in der oberen Reihe sein.

§ 16 KLASSENAUFSTELLUNG FÜR DIE Einteilung der Rassen

Diese erfolgt nach den Vorschriften des Standards und sind zu befolgen. Die Reihenfolge der Rassen ist ebenfalls aus dem Standard zu entnehmen. Die Ausstellungsleitung ist verpflichtet, den Preisrichtern vor der Bewertung schriftlich mitzuteilen, welche Boxennummern, Rassen und Farbenschläge zu bewerten sind, nach Möglichkeit mit Geschlechtsangabe.

Überschreiben der Vereinskennzeichen: In der Sparte Kaninchen kann die Reihung, wenn die zugeteilten Boxennummern den Kaninchen in die Ohren geschrieben werden, in umgekehrter Reihenfolge vorgenommen werden. **Bei Ausstellungen, bei denen Kaninchen aus mehr als einem Verein ausgestellt sind, darf das Vereinskennzeichen nicht lesbar sein und muss mit der zugeteilten Boxennummer mit einem schwarzen Filzstift (Edding 3000) überschrieben werden.**

Bewertung: Die Verpflichtung der Preisrichter geschieht durch die Ausstellungsleitung. Sämtliche Abmachungen mit den Preisrichtern sind rechtzeitig und schriftlich zu machen. Die Bewertung hat nach Möglichkeit bei Tageslicht oder bei tageslichtähnlichen Verhältnissen zu erfolgen. Alle Vorbereitungen für die Bewertung sind von der Ausstellungsleitung zu treffen, damit die Preisrichter mit der Arbeit frühzeitig beginnen können. Den amtierenden Preisrichtern darf nicht mehr als die von der Preisrichtervereinigung festgesetzte Anzahl von Tieren zur Bewertung zugeteilt werden. Zwecks Katalogerstellung, dürfen, wenn die Bewertung an 2 Tagen durchgeführt wird, am 1. Tag mehr Tiere zugeteilt werden, jedoch an beiden Tagen zusammen nicht mehr als die festgelegte Anzahl.

§ 17 PREISVERTEILUNG

Bei der Preisverteilung haben alle Sparten und Rassen dasselbe Anrecht, sofern für einzelne Rassen keine bestimmten Sonderpreise zur Vergebung kommen.

Ehrenpreise sind so zu staffeln, dass sie auch wirklich einer Preisauszeichnung entsprechen. Sie sind dem Wert nach fortlaufend zu staffeln und zu nummerieren.

§ 18 ZUCHTPRÄMIEN UND LEISTUNGSPREISE DER SPARTEN

Diese dürfen nur für züchterische Leistungen vergeben werden. Ein Leistungswettbewerb kann sowohl für Einzelzüchter als auch für Vereine veranstaltet werden. Bei Vergabe von Zuchtpreisen ist die Forderung der Größe der Stämme und Kollektionen vorher bekannt zu geben. Die Größe der Stämme richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Standards bzw. nach denen der Schauordnung für die Bundesschau. Dasselbe gilt für Vereinswettbewerbe. Die Tiere sind zwar bei der Anmeldung schon zu bezeichnen und zwar: K = Kollektion, EZ = Einzeltier. Tiere welche im Anmeldebogen keine diese Bezeichnung haben, werden als angekaufte Tiere betrachtet und auch so eingestuft. Die Ausschreibung von Wander- und Gesamtleistungspreisen bleibt der Ausstellungsleitung überlassen.

§ 19 CHAMPION

Grundsätzlich erhält jede Rasse, die mit mindestens 18 Tieren vertreten ist, einen Champion. Stehen in beiden Geschlechtern von einer Rasse mindestens 36 Tiere, so wird jedem Geschlecht ein Champion zuerkannt (ausgenommen Vögel Geschlecht).

Rassen oder Farbenschläge, die mit weniger als 18 Tieren vertreten sind, werden mit anderen Rassen oder Farbenschlägen zusammengelegt und der Champion aus den zusammengelegten Rassen ermittelt (gleiche Zusammenlegung wie bei Vergabe des Bundesmeistertitels). Siegerpreise sind stets auf das beste Einzeltier zu vergeben.



§ 20 DRUCKFEHLERBERICHTIGUNG

Beruht das Ergebnis der Bewertung oder der Preisverteilung auf Druckfehler im Katalog, ist eine Berichtigung an den Boxen vorzunehmen. Maßgebend für die Bewertung und Preisverteilung ist in jedem Fall nur das Preisrichterprotokoll und die vorgenommene Vergabe der Preise durch den Preisrichter. Für Druckfehler im Katalog kann die Schauleitung nicht haftbar gemacht werden.

§ 21 EINSPRUCH GEGEN DIE BEWERTUNG

Einspruch gegen die Bewertung:

1. Das Urteil des Preisrichters ist grundsätzlich verbindlich.
2. Einem Einspruch gegen die Bewertung ist stattzugeben:
 - a) Bei offensichtlich irrtümlicher Auslegung von Standard zum Zeitpunkt der Bewertung.
 - b) Bei Nichtbeachtung von Ausschlussfehlern.
Daher muss jeder Ausschluss (ungenügend, oB. und UH) vom Preisrichterobmann oder einem Preisrichterkollegen der jeweiligen Sparte bestätigt werden.
 - c) Sofern die Ausstellungsleitung in der Lage ist, zu Neubewertung berechnigte Preisrichter hinzuzuziehen.
 - d) Der Einspruch ist während der Schau, spätestens am ersten Ausstellungstag bis 13 Uhr, schriftlich unter Angabe der Käfignummer und der vermeintlichen Irrtümer des Preisrichters bei der Ausstellungsleitung einzureichen.
3. **Einspruchsberechtigt sind:**
 - a) **Die Aussteller, sofern es eigene Tiere betrifft. Der Beschwerdeführer hat eine Kautions von 200 € zu hinterlegen. Erweist sich der Einspruch als unbegründet, so verfällt der Betrag der Ausstellungskasse. Bei berechtigtem Einspruch wird der Betrag zurückerstattet. In diesem Fall übernimmt die anfallenden Preisrichterkosten die zuständige Preisrichter-Vereinigung.**
 Der Einspruch ist nicht zulässig, wenn das Ersturteil bereits von einem zweiten Preisrichter bestätigt und auf der Bewertungsurkunde gegengezeichnet wurde.
 - b) Die Mitglieder der Standardkommission oder des Bundeszuchtausschusses auf allen Schauen des RÖK.
 - c) Die Vorsitzenden der PR-Vereinigungen innerhalb ihrer Verbands- bzw. Verantwortungsbereiche.
4. Die Neubewertung hat durch zwei der Ausstellungsleitung geeignet erscheinende und von ihr zu bestimmende Preisrichter zu erfolgen. Das hierbei festgelegte Richterurteil ist endgültig. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Bewertung eines Preisrichters ist ausgeschlossen.
5. Das Ergebnis der Neubewertung ist von der Ausstellungsleitung, dem von dem Einspruch betroffenen Preisrichter sowie dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.
6. Die Standardkommission und der Bundeszuchtausschuss sind gemäß der ihnen vom Präsidium des RÖK übertragenen Aufgaben verpflichtet, die Erhaltung und Weiterentwicklung der einzelnen Rassen sowie die Einhaltung der Musterbeschreibungen (Standard) zu überwachen.

§ 22 ANWEISUNG AN DIE PREISRICHTER

1. **Preisrichteramt = Ehrenamt:** Das Preisrichteramt ist ein Ehrenamt. Es verpflichtet zur vorbildlichen Ausübung desselben. Die für die Richterarbeit gewährte Vergütung ist nur als Aufwandsentschädigung und niemals zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile zu betrachten.
2. **Aufgaben des Preisrichters:** Dem Preisrichter fällt die Aufgabe zu, die zur Schau gestellten Tiere unter Zugrundelegung der Musterbeschreibung im Standard zu beurteilen und dem Rassewert entsprechend gegeneinander abzustufen, ihre Vorzüge, Wünsche und Mängel in einer leicht verständlichen Kritik herauszustellen, um mit dieser Arbeit die Entwicklung der Rasse im Sinne der Musterbeschreibung bzw. des Standards zu fördern.
3. **Grundlagen der Preisrichterarbeit:** Die allgemeinen Ausstellungsbedingungen mit ihren einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den Bewertungsvorschriften und den vom RÖK genehmigten Musterbeschreibungen, sind für die Preisrichterarbeit verbindlich.
4. **Ausfüllen der Bewertungsvordrucke:** Die Preisrichter haben die Bewertungsvordrucke lesbar mit ihrem Namen zu versehen und sofort nach Fertigstellung der Ausstellungsleitung persönlich abzugeben. Der Preisrichter ist für die ordnungsgemäße Ausfertigung durch die Schreibkraft verantwortlich (der Preisrichter ist verantwortlich und nicht die Schreibkraft).



kraft). Die Kritik, die Bewertungsnoten, Auszeichnungen, Ehrenpreisnummern, Täte- bzw. Ringnummern usw. sind auf den Originalen wie auf den Durchschriften, übereinstimmend einzutragen.

5. **Bewertungskarten-Urkunden:** Es ist nicht gestattet, vom Preisrichter (Schreibkraft) ausgefüllte Bewertungskarten-Urkunden nachträglich zu beschriften, mit Aufklebern, oder mit zusätzlichen Stempelungen zu versehen. Der Züchter und Schaubesucher muss die Möglichkeit haben, die angeführte Beurteilung und Punktevergabe, mit Handschrift oder Maschinenschrift versehen, korrekturfrei lesen zu können.
6. **Bewertungsunterlagen:** In Österreich dürfen bei allen Bewertungen und Ausstellungen nur Bewertungsunterlagen verwendet werden, die von der jeweiligen PV ausgegeben werden. Ausgenommen sind Bundeschau, Jungtierbundesschau, rassebezogene Europaschau oder allg. Europaschau, so ein Antrag an den Dachverband ergeht und diesem Antrag zugestimmt wird. Der beschlossene Betrag je Bewertungskarte ist an die jeweilige PV zu entrichten.
7. **Fahrtkosten bzw. Fahrgemeinschaften:** Werden von einer Schaulleitung mehrere Preisrichter aus einer Region verpflichtet, wird aus Kostengründen ersucht, eine zumutbare Fahrgemeinschaft zu bilden. Ist diese Fahrgemeinschaft von den Richtern zugesagt, so ist diese Zusage verbindlich. Wird die Zusage nicht eingehalten, darf nur ein Richter die festgelegten Fahrtkosten verrechnen. Die übrigen Richter nur die Kosten als Beifahrer.
8. **Übernachtung:** Wird wegen weiter Anreise vom Preisrichter eine Übernachtung gewünscht, wird von der Schaulleitung ein Zimmer reserviert (DZ mit Kollegen). Wird die Übernachtungsmöglichkeit nicht genutzt, ist die Schaulleitung berechtigt, die Kosten für die Übernachtung dem Preisrichter bei der Preisrichter-Abrechnung in Rechnung zu stellen.
9. **Zuträger:** Den Preisrichtern in der Sparte Kaninchen und Meerschweinchen ist ein Zuträger beizustellen.
10. **Vergabe der Preise:** Die Vergabe der Preise hat nach der Aufstellung der Ausstellungsleitung und den hierzu gegebenen Anweisungen zu erfolgen. Auf allen Schauen sind die Täte-nummern, Ringnummern und der Jahrgang aller Tiere auf den Bewertungskarten einzutragen. Hierdurch wird verhindert, dass Tiere nach der Prämierung vertauscht werden können.
11. **Haftung der Preisrichter für zu viel vergebene Preise:** Der Preisrichter darf nicht mehr Preise vergeben, als ihm von der Ausstellungsleitung zugeteilt sind. Nur mit Genehmigung des Ausstellungsleiters können darüber hinaus Preise vergeben werden. Jeder Schaden, der durch unrichtige Preisverteilung entstanden ist, geht zu Lasten des Preisrichters. Die Ausstellungsleitung ist nicht verpflichtet Preise nachträglich zu bewilligen.
12. **Zu große Ringe:**
 - a) Bei Geflügel und Tauben schließen Fußringe um eine Nummer größer oder kleiner als im Standard angegeben, von der Bewertung nicht aus, jedoch dürfen diese nicht abziehbar sein und müssen frei beweglich sein. Geflügel und Tauben können bis 6 Jahre ausgestellt werden. Ziergeflügel hat keine Altersbegrenzung.
 - b) Tiere, die durch irgendwelche Zeichen oder andere als die im Europaverband anerkannten Ringe gekennzeichnet sind, müssen von der Bewertung ausgeschlossen werden und erhalten die Bezeichnung „gek.“ (geennzeichnet). Zehenlochung ist gestattet. Flugfesseln und Flügelklammern gelten ebenfalls als Kennzeichnung. Flügelmarken und Kükenmarken gelten hingegen nicht als Kennzeichnung.
 - c) Die Preisrichter aller Sparten werden angehalten, nach dem Einsetzen ihrer Tiere die Ausstellungshalle zu verlassen.

§ 23 UNSTATTHAFTE MASSNAHMEN UND TÄUSCHUNGSVERSUCHE

Kaninchen und Meerschweinchen: Als unerlaubte Handlungen sind anzusehen:

- a) Unerlaubte Kennzeichen.
- b) Jede offensichtliche Täuschung des Preisrichters durch Färben von Krallen, Färben oder Beschneiden von Zeichnungsmerkmalen usw.
- c) Das Ausstellen fremder Tiere als eigene, sowie das Bezeichnen fremder Tiere als eigene Zucht.
- d) Bewusst falsche Angaben bei der Anmeldung der Tiere.
- e) Versuchte Beeinflussung durch die Aussteller vor oder während der Bewertung.

Wer unerlaubte Handlungen vornimmt, wer sie duldet oder sie begünstigt, ob Preisrichter, Ausstellungsleitung oder Züchter, hat eine ehrengerichtliche Ahndung zu erwarten. Werden Tiere festgestellt, an denen Handlungen zum Zwecke der Täuschung vorgenommen wurden, scheiden die gesamten ausgestellten Tiere des jeweiligen Ausstellers von der Bewertung aus. Etwa schon vergebene Preisauszeichnungen werden für ungültig erklärt und die Bewertungsurkunden eingezogen. Vor Schluss der Bewertung sind vom Preisrichter keinerlei Auskünfte über seine Bewertung der Tiere abzugeben.



Bei Geflügel, Tauben und Vögel:

- a) Jede physikalische, chemische oder medizinische Einwirkung auf befiederte oder unbefiederte Körperpartien der Ausstellungstiere durch Färben, Beschneiden und Kleben sowie bei befiederten Partien auch durch Biegen, Brechen, Nähen oder Einpflanzen von Federn, soweit dies der tatsächlichen oder vermeintlichen Verbesserung des Schönheitswertes im Sinne der AAB MB dient oder dienen soll.
- b) Das Ausstellen von Tieren mit ausgeweiteten, nicht dem Europaverband zugelassenen, gefärbten, aufgeschnittenen, zusammengeklebten oder zusammengelöteten Fußringen.
- c) Jeder Versuch den Preisrichter zu täuschen und dadurch das Urteil zu beeinflussen.
- d) In der Sparte Vögel dürfen die Ringe nicht abziehbar sein.

Gestattet ist:

- a) Das Waschen der Tiere sowie ein geringes Einfetten von Schnabel, Kamm, Kehllappen, Läufen und Zehen mit farblosem Öl oder Fett.
- b) Das sogenannte Putzen, das heißt, die Entfernung einzelner kleiner Federn, welche die Zeichnung oder korrekte Farbfeldgrenze stören, wenn dadurch keine sichtbar gelichtete Stelle entsteht. Hierbei ist das Stehenlassen von Federresten zur Bildung einer markanten Abgrenzung unstatthaft; z.B. zur Bildung von Hauben, Kappen, Kuppen, Schnippen, Lätzen, Binden usw.

Als Täuschungsversuche gelten:

- a) Das Ausstellen oder der Verkauf von Tieren, die zuchtuntauglich oder flugunfähig gemacht wurden; unbenommen der Vorschrift über Flugfesseln. Ausnahme: Einseitig flügelamputierte Tiere der Wildformen des Ziergeflügels.
- b) Das Ausstellen fremder Tiere als eigene.
- c) Die ungerechtfertigte Bezeichnung „Tiere aus eigener Zucht“.
- d) Falsche Angaben zur eigenen Vorteilsbildung.

Ahndung von unstatthaften Maßnahmen und Täuschungsversuchen:

Unstatthafte Handlungen sind vom Preisrichter mit der Note „u H“ zu ahnden. Auf der Bewertungskarte ist die Kritik dementsprechend zu vermerken, wegen UH auf Box Nr. disqualifiziert, 0 Punkte und vom Obmann oder Kollegen zu bestätigen. Alle anderen Tiere dieses Ausstellers in dieser Sparte werden bewertet erhalten aber keine Bewertungsnote und werden anschließend disqualifiziert, Null Punkte. Der Preisrichter ist verpflichtet, dass er das dafür vorgesehene Formular (mit Adresse des Ausstellers) verwendet. Das Original bleibt beim Preisrichter, 1 Durchschlag geht an die Ausstellungsleitung, 1 Durchschlag an den Vorsitzenden der jeweiligen Preisrichtervereinigung.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt diesem Aussteller sämtliche auf dieser Schau errungenen Preise dieser Sparte abzuerkennen. Der Obmann der Preisrichtervereinigung ist verpflichtet dies dem Preisrichterdachverband zu melden. Der Dachverband entscheidet über die zu setzenden Maßnahmen, dies kann im Wiederholungsfall bis zur Sperre auf Lebenszeit werden.

Der Dachverband ist verpflichtet, die Sanktionen dem Aussteller, der Sparte, den Preisrichtervereinigungen, dem Verein und dem Landesverband schriftlich mitzuteilen und in „Freude mit der Kleintierzucht“ zu veröffentlichen. Der Dachverband besteht aus den Preisrichterobmännern, den Spartenobmännern und dem Präsidenten.

§ 24 AUFWANDENTSCHÄDIGUNG DER PREISRICHTER

Die von den Ausstellungsleitungen verpflichteten Preisrichter erhalten Aufwandsentschädigungen in der festgesetzten Höhe. Bei Entfernungen von mehr als 150 km vom Wohnort des Preisrichters zur Ausstellung ist die halbe Gebühr zu entrichten. (Es spielt dabei keine Rolle, ob die Anreise am Vortag oder Bewertungstag erfolgt.) Die Richter haben außerdem Anspruch auf angemessene Unterkunft und Verpflegung für die Zeit, welche sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen. Kann umständehalber am Richttag das Mittagessen nicht rechtzeitig (bis 13 Uhr) oder nicht gutbürgerlich gereicht werden, so ist hierfür ein ortsüblicher Betrag zu vergüten. In diesem Fall sind die Preisrichter rechtzeitig zu informieren.

Werden bereits verpflichtete Preisrichter wegen zu geringer Meldung nicht benötigt, so müssen dieselben unmittelbar nach Meldeschluss, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Schautermin, abbestellt werden. Zur Durchführung einer Schau dürfen nicht mehr Richter verpflichtet werden, als erfahrungsgemäß erforderlich sind. Wird von einer Ausstellungsleitung ein verpflichteter Preisrichter später als 10 Tage vor der Ausstellung abbestellt, so ist an diesen die jeweilige Bewertungsgebühr abzuführen. Wenn derselbe bereits angereist ist, sind die Fahrtkosten ebenfalls zu ersetzen. Ausgenommen ist höhere Gewalt, wie Seuchen, Brände usw., wenn dadurch die Schau nicht durchgeführt werden kann.



Ist ein Preisrichter unvorhergesehen verhindert ein übernommenes Preisrichteramt auszuüben, so hat er, wenn irgend möglich, für vollwertigen Ersatz zu sorgen und die Ausstellungsleitung hiervon sofort in Kenntnis zu setzen. Wird dies entschuldbar versäumt, so können die der Ausstellungsleitung verursachten Mehrkosten für die Bestellung eines anderen Preisrichters zu Lasten des säumigen Preisrichters gehen.

§ 25 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BUNDESSCHAUEN

Bei Bundesschauen aller Art sind die Sonderbestimmungen, Preisrichterbestellungen, Sonderwettbewerbe für Aussteller, Vereine, Verbände oder Clubs und die Preisverteilung einvernehmlich mit der jeweiligen Spartenleitung zu erstellen und dem RÖK-Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der Übernahme der Bundesschau bzw. Bundesjungtierschau durch die Landesverbände oder Vereine verpflichten sich diese, die Bestimmungen einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Landesverband die Haftung für entstandene Nachteile der Aussteller.

Vom RÖK oder den Landesverbänden können zur Förderung der Ausstellungen Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe und für welchen Zweck die Zuschüsse verwendet werden müssen, wird bei der Vergabe beschlossen. Die Zuschüsse können entzogen werden, wenn eine Ausstellungsleitung die Bestimmungen nicht einhält oder den sonst gestellten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Bei Absage der Bundesschau aus veterinärbehördlichen Gründen werden 30 % des Ausstellungsbeitrages einbehalten.



§ 26 ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBESTIMMUNGEN – TAUBEN (AAB / T)

Zuchtgemeinschaft (ZG) spartenbezogen

Eine Zuchtgemeinschaft besteht aus mindestens zwei aktiven Züchtern eines Vereines. Mindestalter 7 Jahre. Vor der Gründung einer Zuchtgemeinschaft ist die Genehmigung des Vereines und des Landeszuchtreferenten der jeweiligen Sparte einzuholen. Weiters ist die zuständige RÖK-Spartenleitung zu informieren. Die Zuchtgemeinschaft kann auch nur für eine Rasse gegründet werden und muss nicht für alle von einem Züchter gezüchteten Rassen gelten.

Die Kennzeichnung (beringen) der Tiere erfolgt auf ZG und den Namen aller Mitglieder der ZG (z.B. ZG Schneider + Schuster). Wird eine ZG für eine Rasse eingegangen, so sind alle Tiere dieser Rasse für die ZG zu kennzeichnen. Kennzeichnen für einen Züchter ist nicht gestattet. Die für die ZG gekennzeichneten Tiere können nur von der ZG ausgestellt werden. Werden von einer ZG Tiere ausgestellt, so ist das Standgeld inklusive Katalog, Nenngeld und Eintritt nur einmal zu bezahlen, denn die ZG gilt als ein Aussteller, es gibt auch nur einen Preis. Besteht die ZG aus Jugendlichen und Erwachsenen, sind jedoch die Ausstellungsgebühren für Erwachsene zu bezahlen. Wird die ZG aufgelöst, ist der Verein und der zuständige Landeszuchtreferent sowie die Spartenleitung zu verständigen.

Neuzüchtungen (Anerkennungsverfahren)

Im Standard (BRD in Österreich gültig) nicht angeführte Rassen und Farbenschläge, können als Neuzüchtung auf Bundeschauen zur Anerkennung gemeldet werden. Tiere in der Vorstellung oder Anerkennung müssen österreichische Kennzeichen tragen, außerdem ist ein entsprechender Antrag der Standardkommission vorzulegen. Vom Züchter bzw. Aussteller ist der Standardkommission das von ihm verfolgte Zuchtziel (Standardfassung) genau umschrieben in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Der Antragsteller hat den Nachweis einer Vererbung von mindestens 2 Generationen zu erbringen. Die Schauleitung händigt dieser Kommission ohne Namensnennung des Ausstellers ein Exemplar dieser Niederschrift aus. Ohne Vorlage derselben ist eine Bewertung unzulässig. Die Tiere der Abteilung Neuzüchtung werden jeweils von 2 Mitgliedern der Standardkommission mit Prädikat und Punkten bewertet.

Anleitung über die Vergabe von Bundes-, Landes- und Vereinsmeistertiteln

Der Titel „Bundesmeister“ kann nur auf RÖK-Bundesschauen und RÖK-Bundesjungtierschauen vergeben werden. Der Titel „Landesmeister“ nur auf Landesschauen und der Titel „Vereinsmeister“ nur auf Vereinsausstellungen. SV können dies intern regeln.

ANGABEN ZUR ERRECHNUNG DER MEISTERTITEL

Die Kollektionen bestehen aus 4 bis 6 Tieren einer Rasse und Farbe und gleichen Merkmalen sowie beiderlei Geschlechts.

Ein Aussteller kann mehrere Kollektionen ausstellen. Die Tiere müssen Eigentum des Ausstellers sein. Das Alter der Tiere darf höchstens 6 Jahre betragen (Wiederholung der Ringfarbe).

Die österreichischen Aussteller können 1 Kollektion (6 Tiere) mit höchstens zwei unterschiedlichen Länderkennzeichen (50 %) ausstellen und in der Meisterschaft mitrangieren. Bedingung ist, dass der Züchter bzw. Aussteller das dafür vorgesehene Formular verwendet. Dieses Formular muss bei der Tiereinlieferung, mit Vereinsstempel und den Unterschriften von Ringverteiler und Obmann des ausländischen Verein versehen, ohne Aufforderung beim EDV-Bearbeiter bzw. AL abgegeben werden. Fehlt dieser Nachweis, scheiden die Tiere dieser Kollektion automatisch vom Meisterbewerb aus, der Titel Champion (auf ein Einzeltier) ist jedoch möglich.

Alle ausländischen Züchter, die Mitglied in einem österreichischen KTZV (LVB + RÖK) sind, können an jedem Wettbewerb teilnehmen.

Ausländische Mitglieder, die in ihrer Nation als aktives Mitglied gemeldet sind und in Österreich nur bei einem SV Mitglied sind, können ihre Tiere ausstellen. Diese werden bewertet, nehmen aber an keinem Meisterbewerb teil, der Titel Champion (auf ein Einzeltier) ist jedoch möglich.

Ausländische Taubenrassen, die auf der EE Rassenliste eingetragen sind, können unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt und bewertet werden:

Der Aussteller ist verpflichtet, bei der Einlieferung an die Ausstellungsleitung einen von der Herkunftsnation dieser Rasse beglaubigten und in Deutsch abgefassten Standard zu Verfügung zu stellen. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen sind die Tauben vom Wettbewerb nicht ausgeschlossen. Fehlt diese Musterbeschreibung, erhalten diese Tauben „na“ (nicht anerkannt, daher sind sie nicht zu bewerten).



Der Bezug von Standards über Rassen auf der EE-Rassenliste ist über die nationale Standardkommission und in weiterer Folge über die ESKT möglich (www.entente-ee.com).

Es werden die Ringe sämtlicher im Europaverband der Sparte Tauben angehörenden Verbände anerkannt, müssen jedoch der Norm des Europaverbandes in Farbe und Beschriftung entsprechen.

Bewertung Voliere

Für eine Bewertung muss die Voliere mit 6 Tieren einer Rasse und Farbe mit den selben Merkmalen sowie beiderlei Geschlechts besetzt sein. Bei gemischten Volieren einer Rasse mit den selben Merkmalen aber unterschiedlichen Farbschlägen ist ein Standgeld zu bezahlen, es gibt keine Bewertung der Tiere.

Weiters können Volieren mit höchstens 3 Paaren der gleichen Rasse in verschiedenen Farbschlägen und den selben Merkmalen besetzt werden. Pro Paar ist ein Standgeld zu bezahlen und die Bewertung erfolgt paarweise.

Die Zuteilung der Voliere obliegt der Spartenleitung, diese Tiere werden nicht zum Meisterbewerb herangezogen, von der AL können dafür Ehrenpreise gespendet werden.

Für eine Anerkennung von Rassen oder Farbschlägen ist ein Punktedurchschnitt von sg 93 erforderlich.

Bei der Vorstellung von neuen Rassen, erfolgt im ersten Jahr die Sichtung, im zweiten Jahr die Anerkennung.

Farbschläge können bereits im ersten Jahr anerkannt werden, wenn die Bedingungen erfüllt werden.

Für eine Anerkennung sind pro Rasse oder Farbe 1.1 Alt- und 2.2 Jungtiere erforderlich.

Für die Tiere in diesen Verfahren sind die üblichen Ausstellergebühren zu bezahlen.

AOC-Klasse (A)

In dieser Abteilung stehen Taubenrassen mit in dieser Rasse noch nicht standardisierten Farbschlägen, sofern diese Farben bei einer im unseren Standard anerkannten Rasse zugelassen sind.

Die Nummerierung der Boxen erfolgt anschließend der jeweiligen Rasse und die Bewertung erfolgt durch den bei dieser Rasse amtierenden Preisrichter, wobei besonderer Wert auf die rassetypischen Merkmale zu legen ist.

Ausgeschlossen ist das Ausstellen von Tauben in dieser Klasse, die vom Standard dieser Rasse abweichende Merkmale in Zeichnung, Scheckungsmuster und Struktur aufweisen.

Für die AOC-Klasse ist grundsätzlich das volle Standgeld zu bezahlen. Für die Rangierung zählen diese Tauben nicht, jedoch den Titel Champion können solche Tiere erhalten.

Das Ausstellen in der AOC-Klasse ersetzt nicht das Anerkennungsverfahren.

Das Ausstellen von ausländischen, nicht im Standard angeführten Rassen in dieser Klasse, ist nicht gestattet.

Preisvergabe Sparte Tauben

Medaille des Europaverbandes: Dem Aussteller mit der höchst bewerteten 4er-Kollektion wird diese Medaille übergeben (Gesamtausstellungssieger der Sparte).

Grüne RÖK-Bänder: Die 4 RÖK-Bänder werden auf seltene Rassen mit hoher Qualität vergeben. Die Vergabe obliegt der Ausstellungsleitung.

Rote Champion-Bänder: Für die Auszeichnung „Champion der Schau“ nehmen alle Tauben mit der Note „vorzüglich“ teil. Pro Geschlecht 1.0 + 0.1 wird je 1 Band vergeben. Es entscheidet das Los durch Ziehung, pro Geschlecht.

Förderpreise kommen auf Bundes-bzw. Bundesjungtierschauen zur Vergabe. Die Vergabe obliegt der Spartenleitung.

Ehrenband der Preisrichtervereinigung: Nur bei reinen Bundesschauen wird dieses Ehrenband auf eine österreichische Taubenrasse vergeben. Vergabe durch den amtierenden Preisrichter auf Einzeltier. Rasse wird durch die Preisrichtervereinigung bestimmt und ein Jahr vorher bekannt gegeben.

Bundesmeister: Bei 18 Tiere einer Rasse beiderlei Geschlechts von 3 Ausstellern wird der mit der Punkte höchsten 4er-Kollektion Bundesmeister. Werden in einer Rasse mehrere Farbschläge ausgestellt, gibt es bei 18 Tieren pro Farbe und 3 Ausstellern einen Bundesmeister, bei 30 Tieren und 5 Ausstellern einen 1. Vize-BM (Mindestpunkte 376).



Bundesmeister aus Rassezusammenlegungen: Um den Züchtern aller Rassen soweit wie möglich die gleichen Chancen zur Erringung eines Meistertitels zu bieten, sind die verschiedenen Rassen in den gleichwertigen Gruppen zusammenzulegen und für mindestens 18 Tiere und 3 Aussteller je Gruppe ein Bundesmeister zu vergeben.

Alle Farbschläge einer Rasse, die keine 18 Tiere von 3 Ausstellern erreichen, werden in Gruppen von mindestens 18 Tiere und 3 Aussteller zusammengefasst und der mit der punktehöchsten 4er-Kollektion wird Bundesmeister, Mindestpunkte 376.

Die Gruppen der zusammengelegten Rassen bzw. Farbschläge sollten möglichst im Katalog veröffentlicht werden.

Stellt ein Aussteller mehrere Kollektionen in einer Rasse und Farbe aus, sollten diese im Katalog nummeriert werden.

Jugendbundesmeister: Pro 7 jugendlichen Ausstellern wird zusätzlich ein Jugendbundesmeister mit den selben Bedingungen wie unter BM vergeben. Jungzüchter müssen einen **Ringnachweis** vom Stammverein erbringen.

Bei jeder Kollektion werden die 4 Tiere mit der höchsten Punktzahl zusammengezählt, wobei jedoch jedes Geschlecht mindestens mit einem Tier vertreten sein muss. Bei Punktegleichheit entscheidet die höhere Einzelbewertung (Champion), dann 0.1 vor 1.0, Jungtier vor Alttier, dann das fünfte bzw. sechste Tier. Bei Punktegleichheit bis zur letzten Instanz werden 2 Titel vergeben.

Champion: Ab 18 Tieren pro Rasse wird ein Champion vergeben, bei 36 Tiere und mehr auch auf das Gegengeschlecht.

Sind in Rassen Farbschläge mit 18 Tiere gemeldet, erhält das beste Tier den Titel Champion, bei 36 und mehr auch das Gegengeschlecht.

Farbschläge, die die 18 Tiere nicht erreichen, werden in Gruppen zusammengefasst und das beste Tier daraus erhält den Titel Champion, egal welches Geschlecht.

Die Vergabe erfolgt durch den Preisrichter und zuständigen Obmann.

Jedes V-Tier erhält eine große V-Urkunde der Ausstellungsleitung.

Bundesjungtaubenschauen: Bei diesen Schauen können Tiere des laufenden Zuchtjahres und jährige Tiere ausgestellt werden. Die Ermittlung der Titel erfolgt wie bei Bundesschauen.

Bundesschauplaketten: Gold ab 378 Punkten, Silber 370 bis 377 Punkte, Bronze von 90 bis 369 Punkte. Bei diesem Bewerb zählen die 4 besten Tiere eines Ausstellers aus einer Kollektion.

Große Leistungsplaketten: Um diese in Bronze, Silber oder Gold zu erhalten, muss jeder Aussteller beim Spartenobmann einen Antrag einreichen. Dies ist auch für die Urkunden von Meister und Ehrenmeister der österreichischen Rassekleintierzucht erforderlich.

Bronze bei 50 Punkten, Silber bei 100 Punkten, Gold bei 150 Punkten. Bei Erreichung von 200 Punkten erhält der Aussteller die Urkunde „Meister der österreichischen Rassekleintierzucht - Sparte Tauben“ überreicht. Bei Erreichung von 300 Punkten erhält der Aussteller eine Urkunde mit der Auszeichnung „Ehrenmeister der österreichischen Rassekleintierzucht - Sparte Tauben“ überreicht.

Vereinswettbewerb: Ab 18 Tieren nimmt jeder Verein automatisch am Vereinswettbewerb teil. Reihung laut EDV-Ausdruck.



§ 27 ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBESTIMMUNGEN – GEFLÜGEL (AAB / G)

Die Tiere werden nach dem „Rassegeflügel-Standard für Europa“ gezüchtet und bewertet.

Jeder Aussteller ist berechtigt, pro Rasse und Farbe mehrere Kollektionen auszustellen.

Eine Kollektion besteht aus 4 bis 6 Eigenzuchttieren, wobei ein Gegengeschlecht vorhanden sein muss. Das Alter der Tiere ist höchstens 6 Jahre (Ausnahme Ziergeflügel).

Ziergeflügel wird paarweise gemeldet und paarweise eingestallt aber einzeln bewertet.

Gezählt werden nur die besten vier Tiere eines Ausstellers pro Rasse und Farbe beiderlei Geschlechts. Mindestpunkte 376. Bei Punktegleichheit entscheidet die höhere Einzelbewertung, dann 1:0 vor 0:1 und in weiterer Folge das 5. und 6. Tier. Bei Punktegleichheit bis zur letzten Instanz, werden zwei Titel vergeben.

Es werden die Ringe sämtlicher dem Europaverband – Sparte Geflügel – angehöriger Verbände anerkannt und können am Bewerb teilnehmen, wenn folgende Voraussetzung gegeben ist: Die Anmeldung zur Ausstellung kann nur über einen Stammverein in Österreich getätigt werden (SV oder Club genügt nicht). Der ausländische Aussteller hat bei der Anmeldung eine Bescheinigung beizulegen, woraus ersichtlich ist, dass Eigenzucht gegeben ist und die Ringe von diesem Verein ausgegeben und registriert sind.

Österreichische Aussteller können in einer Kollektion von 4–6 Tieren maximal die Hälfte der Tiere mit einem anderen EE-Länderkennzeichen ausstellen und in der Meisterschaft mitrangieren. Bedingung ist: Ein vom Ringverteiler und Obmann durch Unterschrift und Vereinsstempel bestätigter Ringbezugsnachweis des ausländischen EE-Vereines. (Formular ist auf der RÖK-Homepage abrufbar.) Dieser Ringbezugsnachweis muss vom Züchter bei der Tiereinlieferung unaufgefordert bei der Ausstellungsleitung bzw. beim EDV-Bearbeiter abgegeben werden. Fehlt dieser Nachweis, scheiden die Tiere dieser Kollektion automatisch vom Meisterbewerb aus. Der Titel Champion (auf ein Einzeltier) ist jedoch möglich.

Bundesjunggeflügelschau: Als Junggeflügel gelten bei der Bewertung bis zu 2 Jahre alte Tiere, Ziergeflügel ist altersmäßig unbegrenzt zugelassen.

Zuchtgemeinschaft (ZG) spartenbezogen

Eine Zuchtgemeinschaft besteht aus mindestens zwei aktiven Züchtern eines Vereines. Mindestalter 7 Jahre. Vor der Gründung einer Zuchtgemeinschaft ist die Genehmigung des Vereines und des Landeszüchtereferenten der jeweiligen Sparte einzuholen. Weiters ist die zuständige RÖK-Spartenleitung zu informieren. Die Zuchtgemeinschaft kann auch nur für eine Rasse gegründet werden und muss nicht für alle von einem Züchter gezüchteten Rassen gelten.

Die Kennzeichnung (beringen) der Tiere erfolgt auf ZG und den Namen aller Mitglieder der ZG (z.B. ZG Schneider + Schuster). Wird eine ZG für eine Rasse eingegangen, so sind alle Tiere dieser Rasse für die ZG zu kennzeichnen. Kennzeichnen für einen Züchter ist nicht gestattet. Die für die ZG gekennzeichneten Tiere können nur von der ZG ausgestellt werden. Werden von einer ZG Tiere ausgestellt, so ist das Standgeld inklusive Katalog, Nenngeld und Eintritt nur einmal zu bezahlen, denn die ZG gilt als ein Aussteller, es gibt auch nur einen Preis. Besteht die ZG aus Jugendlichen und Erwachsenen, sind jedoch die Ausstellungsgebühren für Erwachsene zu bezahlen. Wird die ZG aufgelöst, ist der Verein und der zuständige Landeszüchtereferent sowie die Spartenleitung zu verständigen.

PREISVERGABE GEFLÜGEL

Medaille des Europaverbandes: Dem Aussteller mit der höchstbewerteten Kollektion wird diese Medaille übergeben.

Grüne RÖK-Bänder: Nur bei vom RÖK durchgeführten Bundesschauen werden 4 Bänder auf Einzeltiere vergeben.

Bundesmeister (BM): Bei 18 Tieren einer Rasse beiderlei Geschlechts von 3 Ausstellern – 376 Punkte – wird ein BM vergeben. Werden in einer Rasse mehrere Farbschläge ausgestellt, gibt es ebenfalls auf 18 Tiere und 3 Ausstellern einen BM, bei 30 Tieren von 5 Ausstellern einen Vizebundesmeister.

Ziergeflügel: 3 Aussteller / 18 Tiere je Gruppe (Hühnerartige, Zierenten und Ziergänse) somit die besten 4 Tiere eines Ausstellers und Gruppe. Die Tiere sind paarweise zu melden, werden so eingestallt und einzeln bewertet.

Bundesmeister aus Rassenzusammenlegung: Um den Züchtern aller Rassen soweit wie möglich die gleiche Chance zur Erringung eines Meistertitels zu geben, sind die Rassen in den gleichwertigen Gruppen, lt. Standard, zusammen zu legen und für mindestens 18 Tiere je Gruppe ein BM zu vergeben. Im Übrigen ist wie bei den BM vorzugehen.

Bundesmeister aus Sammelrassen: Für Rassen, die in keine Gruppe passen (da zu wenig Aussteller und Tiere), werden in Sammelrassen zusammen gefasst und wie bei BM vorgegangen (Puten und Perlhühner, Gänse und Enten sowie Hühner und Zwerghühner).

Förderpreise (FP) werden von der Spartenleitung festgelegt und vergeben.



Jugend-Bundesmeister (JBM): Pro 7 jugendlichen Aussteller wird grundsätzlich ein JBM unter denselben Bedingungen vergeben.

Champion: Ab 18 Tiere pro Rasse und Farbe wird dieser Titel vergeben und ab 36 Tiere beiderlei Geschlechts.

Prädikat und Punkte: V/97, HV/96, SG/93 bis 95, Gut/92,91 und Befr./90

Bundesschauplakette: Gold ab 378 Punkte, Silber 370 bis 377 und Bronze 90 bis 369 Punkte mit jeweils 4 Tieren .

Große Leistungsplaketten: Um diese in Gold, Silber und Bronze zu erhalten, ist vom Aussteller beim Bundeszuchtreferenzen anzusuchen. Bronze ist 50 Punkte, Silber ist 100 Punkte, Gold ist 150 Punkte.

Den Meister der Kleintierzucht in der Sparte GEFLÜGEL erreicht man mit 200 Punkten. RÖK-Ehrenmeister mit wird man mit 300 Punkten.

Vereinswettbewerb: Ab 18 Tiere nimmt jeder Verein automatisch teil. Reihung laut EDV-Ausdruck.

Tierauslieferung: Gekaufte Tiere sind mindestens zwei Stunden vor Schauende – unter Aufsicht – aus den Boxen zu nehmen, ansonsten der Aussteller die Tiere wieder selber ausstallen kann.



§ 28 ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBESTIMMUNGEN – KANINCHEN (AAB / K)

Aufnahmebestimmungen für die Zulassung zur Preisrichterausbildung für Kaninchen und Meerschweinchen

1. Mindestalter 19 Jahre
2. 7 Jahre Mitglied in einem dem RÖK angeschlossenen Kleintierzuchtverein als aktiver Züchter.
3. Zur Zeit der Aufnahme muss im Verein eine Funktion ausgeübt werden.
4. Der Aufnahmewerber muss bei drei Bundesschauen ausgestellt haben, und dabei das Punktelimit für den Bundesmeister (derzeit 383 Punkte) erreicht haben.
5. Der Aufnahmewerber muss Abonnent des Fachblattes „Freude mit der Kleintierzucht“ sein.
6. Dreimalige Mitarbeit bei einer Landes- oder Bundesschau als Schreibe kraft oder Mitarbeit bei der Auswertung.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt und ist in der zuständigen Sektion ein Bedarf an Preisrichtern vorhanden, so werden dem Bewerber die nötigen Anmeldeformulare zugesandt. Diese sind:

1. Eine Beitrittserklärung
 - a) In dieser erklärt der Bewerber seinen Betritt zu jeweiligen Sektion.
 - b) Beigefügt wird ein Lebenslauf, ein handgeschriebener Aufsatz über die von ihm derzeit gezüchtete Rasse und ein aktuelles Leumundszeugnis.
 - c) Eine Bestätigung des Vereines in dem der Bewerber Mitglied ist, in der seine Eignung und sein einwandfreier Lebenswandel bestätigt werden.
 - d) Die Aufnahme in der jeweiligen Sektion hat einstimmig zu erfolgen und kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
2. Ein Formblatt für persönliche Daten.

Bei vorliegen aller oben angeführten Voraussetzungen erfolgt über Antrag der jeweiligen Sektion bei der Zentrale die Aufnahmeprüfung um Zulassung zur Preisrichterausbildung, bei der Jahreshauptversammlung der Preisrichtervereinigung für Kaninchen und Meerschweinchen.

Zuchtgemeinschaft (ZG) Kaninchen

Eine Zuchtgemeinschaft besteht aus mindestens zwei aktiven Züchtern eines Vereines. Mindestalter 7 Jahre. Vor der Gründung einer Zuchtgemeinschaft ist die Genehmigung des Vereines und des Landeszüchtereferenten der Sparte Kaninchen einzuholen. Weiters ist die zuständige RÖK-Spartenleitung zu informieren. Die Zuchtgemeinschaft kann auch nur für eine Rasse (Farbenschlag) gegründet werden und muss nicht für alle von einem Züchter gezüchteten Rassen gelten.

Die Kennzeichnung (Tätowierung) der Tiere erfolgt auf ZG und den Namen aller Mitglieder der ZG (z.B.: Schneider + Schuster). Wird die ZG für eine Rasse und Farbenschlag eingegangen, so sind alle Tiere dieser Rasse, Farbenschlag für die ZG zu kennzeichnen. Kennzeichnen für einen Züchter ist nicht gestattet.

Die für die ZG gekennzeichneten Tiere können nur von der ZG ausgestellt werden. Werden von einer ZG Tiere ausgestellt, so ist das Standgeld, inklusive Katalog, Nenngeld und der Eintritt nur einmal zu bezahlen, denn die ZG gilt als ein Aussteller, es gibt auch nur einen Preis. Besteht die ZG aus Jugendlichen und Erwachsenen, sind jedoch die Ausstellungsgebühren für Erwachsene zu bezahlen.

Wird die ZG aufgelöst, ist der Verein und der zuständige Landeszüchtereferent, sowie die RÖK-Spartenleitung zu verständigen.

Neuzüchtungen

Im Standard nicht angeführte Rassen bzw. Farbenschlüge, können als Neuzüchtungen nur auf Bundesschauen gemeldet werden. Ein entsprechender Antrag muss bei der Standardkommission vorliegen. Vom Züchter bzw. Aussteller ist der Standardkommission das von ihm verfolgte Zuchtziel genau zu umschreiben und in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Der Vererbungsnachweis ist über mindesten drei Generationen nachzuweisen. Die Schauleitung händigt der Standardkommission ohne Namensnennung des Ausstellers ein Exemplar dieser Niederschrift aus. Ohne Vorlage derselben ist eine Bewertung unzulässig. Die Neuzüchtungen werden nicht mit Punkten, sondern wie Jungtiere mit Gesamtwertnoten von mindestens zwei Mitgliedern der Standardkommission beurteilt. Neuzüchtungen müssen 3 Jahre in Folge auf Bundesschauen präsentiert werden, um als eigenständige Rasse bzw. Farbenschlag anerkannt zu werden.



Decken von Häsinnen

Es ist generell auf Ausstellungen verboten, Häsinnen mit ausgestellten Rammlern einzudecken. Wird dieses Verbot nicht beachtet, kann die Ausstellungsleitung bis zur Höhe des Tierwertes eine Ersatzleistung verlangen.

Anleitung über die Vergabe von Bundes-, Landes- und Vereinsmeistertiteln

Der Titel „Bundesmeister“ kann nur auf einer RÖK-Bundesschau / Bundesrammlerschau, der Titel „Landesmeister“ nur auf Landesschauen, und der Titel „Vereinsmeister“ nur auf Vereinsausstellungen vergeben werden.

Sondervereine können dies intern regeln.

Angaben zur Errechnung der Meistertitel

Die Kollektionen bestehen aus 4 bis 6 Tieren einer Rasse und Farbe beiderlei Geschlechts aus dem laufenden Zuchtjahr und müssen Eigenzucht sein. In jeder Kollektion kann ein Alttier ausgestellt werden. Ein Aussteller kann auch mehrere Kollektionen ausstellen, jedoch nur mit 6 Tieren. Nur die letzte Kollektion kann aus 4–6 Tieren bestehen. Bei jeder Kollektion werden die Punkte der vier höchstbewerteten Tiere zusammen gezählt, wobei jedoch mindestens 1 Tier je Geschlecht zur Berechnung kommen muss. Bei Punktegleichheit wird vor Überprüfung der einzelnen Positionen auf das fünfte und dann auf das sechste Tier zurückgegriffen. Sind die Kollektionen weiterhin punktegleich, wird wie bei der Bewertung der Einzeltiere vorgegangen. Bei Punktegleichheit nach Überprüfung der einzelnen Positionen werden zwei Titel vergeben.

Den Kaninchen müssen von den Ausstellern, vor der Einlieferung die zugeteilten Boxennummern, mit wasserfestem schwarzem Filzstift (EDDING 3000) ins rechte Ohr geschrieben werden. Das Vereinskennzeichen darf nicht lesbar sein, ist das Vereinskennzeichen lesbar oder mit einer anderen Farbe überschrieben, scheidet das Tier vom Wettbewerb aus.

Es können nur Züchter ausstellen und am Wettbewerb teilnehmen, wenn sie ein ordentliches Mitglied in einem österreichischen Ortsverein (SV oder Club genügt nicht) sind.

Preisvergabe Sparte Kaninchen

Medaille des Europaverbandes: Dem Aussteller mit der höchstbewerteten Kollektion wird die Europamedaille überreicht.

Grüne RÖK-Bänder: Die 4 RÖK-Bänder werden auf die weiteren höchstbewerteten Kollektionen vergeben. Die Vergabe obliegt der Ausstellungsleitung.

Ehrenpreise der Sparte: Diese kommen auf Bundes- bzw. Bundesrammlerschauen zur Vergabe. Die Vergabe obliegt der Sparte.

Bundesmeister: Bei 3 Ausstellern und 18 Tieren einer Rasse und Farbe beiderlei Geschlechts gibt es einen Bundesmeister, bei 5 Ausstellern und 30 Tieren einen 1. Vize-Bundesmeister und bei 7 Ausstellern und 42 Tieren einen 2. Vizebundesmeister.

Bundesmeister aus Rassenzusammenlegungen: Rassen und Farben, die mit weniger als 18 Tieren vertreten sind, werden mit anderen Rassen/Farben zusammengelegt und der Bundesmeister aus den zusammengelegten Rassen/Farben ermittelt.

Jugendbundesmeister: Pro 7 jugendlichen Ausstellern wird zusätzlich ein Jugendbundesmeister unter denselben Bedingungen vergeben.

Champion: Bei 18 Tieren pro Rasse und Farbe wird ein Champion vergeben. Bei 36 Tieren und mehr wird bei beiderlei Geschlechtern ein Champion vergeben.

Champion aus Rassenzusammenlegungen: Rassen und Farben, die mit weniger als 18 Tieren vertreten sind, werden mit anderen Rassen/Farben zusammengelegt und der Champion aus den zusammengelegten Rassen/Farben ermittelt (gleiche Zusammenlegung wie bei Vergabe des Bundesmeistertitels).

Bundesrammlerschauen: Hier wird die Tieranzahl auf 12 reduziert und die Kollektionen bestehen aus 3 bis 4 Tieren. Bei jeder Kollektion werden die 3 höchstbewerteten Tiere zusammengezählt. Bei Punktegleichheit wird vor Überprüfung der einzelnen Positionen auf das vierte Tier zurückgegriffen. Sind die Kollektionen weiterhin punktegleich, wird wie bei der Bewertung der Einzeltiere vorgegangen. Bei Punktegleichheit werden nach Überprüfung der einzelnen Positionen zwei Titel vergeben.

Bundesmeister: Bei 3 Ausstellern und 12 Tieren einer Rasse und Farbe gibt es einen Bundesmeister, bei 5 Ausstellern und 20 Tieren einen 1. Vizebundesmeister und bei 7 Ausstellern und 28 Tieren einen 2. Vizebundesmeister.



Champion bei Bundesrammlerschauen: Ab einer Tieranzahl von 12 Tieren pro Rasse und Farbe wird ein Champion vergeben.

Bundesmeister aus Rassezusammenlegungen: Die Rassezusammenlegungen haben durch den Bundespartenleiter, sowie den Preisrichterobmann und den Bundeszuchtwart vor der Bewertung zu erfolgen.

Bundeschauplaketten: Gold ab 383 Punkte, Silber für 379 bis 382,5 Punkte, Bronze für 90 bis 378,5 Punkte. Für die Ermittlungen der Punkte gelten die gleichen Bedingungen wie für die Ermittlung des Bundesmeisters. Bei der Bundesrammlerschau gilt folgendes Limit: Gold ab 287 Punkte, Silber 284 bis 286,5 Punkte, Bronze 90 bis 283,5 Punkte.

Große Leistungsplaketten: Um diese in Bronze, Silber oder Gold zu erhalten, muss jeder Aussteller, mittels Formular in zweifacher Ausfertigung beim Bundeszuchtwart für Kaninchen einen Antrag einreichen. Dies ist auch für die Meister und Ehrenmeister der österreichischen Rassekleintierzucht erforderlich.

Bronze bei 50 Punkten, Silber bei 100 Punkten, Gold bei 150 Punkten. Bei der Erreichung von 200 Punkten erhält der Aussteller die Urkunde „Meister der österreichischen Rassekleintierzucht – Sparte Kaninchen“ überreicht. Bei der Erreichung von 300 Punkten erhält der Aussteller eine Urkunde mit der Auszeichnung „Ehrenmeister der österreichischen Rassekleintierzucht – Sparte Kaninchen“ überreicht.

Vereinswettbewerb: Ab 18 Tieren nimmt jeder Verein automatisch am Vereinswettbewerb teil. Reihung laut EDV Ausdruck.

TÄTOWIERBESTIMMUNGEN – Richtlinien für die Kennzeichnung von Kaninchen

Die Vergabe der Tätowzeichen erfolgt vom RÖK an die Landesverbände, und zwar für Burgenland (BL), Oberösterreich (E), Kärnten (K), Niederösterreich (N), Salzburg (S), Steiermark (ST), Tirol (T), Vorarlberg (V), Wien (W).

Die Landesverbände vergeben an ihre Vereine die Nummer, die identisch mit den Vereinsnummern sein müssen. Somit kann ein Verein nur ein Tätowzeichen erhalten.

Das Verbands-/Vereinskennzeichen darf nur im Block angefertigt werden, es dürfen also keine Einzelbuchstaben verwendet werden z.B. „BL“ oder „E“ sondern nur „BL 1“ oder „E 10“ usw.

Die Kaninchen der Jungzüchter müssen als solche, folgend gekennzeichnet sein: Im Block des Vereinskennzeichens ist nach dem Verbandskennzeichen ein „J“ einzufügen, z.B. „BLJ 1“ oder „EJ 10“.

Ohne mit „J“ tätowierte Tiere werden nicht als Eigenzucht der Jungzüchter anerkannt.

I. KENNZEICHNUNGSARTEN

Kaninchenzüchter, welche dem Rassezuchtverband österreichischer Kleintierzüchter angehören, dürfen ihre Kaninchen nur nach diesen Richtlinien mittels Tätowierung kennzeichnen lassen.

II. VORAUSSETZUNG FÜR DIE KENNZEICHNUNG

Die Kennzeichnung dient in erster Linie dem Zweck, dem einzelnen Tier ein Unterscheidungsmerkmal zu geben und damit die Grundlage für eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung zu schaffen, ohne die eine planmäßige Zucht nicht möglich ist. Die Kennzeichnung soll aber gleichzeitig die einwandfreie Unterscheidungsmöglichkeit für die Bewertung auf Aufstellungen, bei Verkäufen usw. sichern. Die Kennzeichnung darf deshalb nur dann vorgenommen werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind.

1. **Organisationszugehörigkeit:** Die Tätowierung darf nur bei jenen Züchtern vorgenommen werden, die Vereinsmitglied sind und über den Landesverband dem RÖK angeschlossen sind. Die Tätowierung durch Sonderevereine oder Clubs welche keine Vereinsnummer haben ist verboten. Verboten ist auch, von einem Züchter Tiere einer Rasse und Farbe in einem Zuchtjahr bei verschiedenen Vereinen zu tätowieren, ausgenommen bei Vereinswechsel innerhalb eines Jahres.

2. **Deckscheine:** Die Deckscheine dienen als:

- Nachweis für den Zeitpunkt des Deckungsaktes,
- Nachweis für Wurfstag und Wurfstärke,
- Unterlage für die Kennzeichnung

Es ist erwünscht, dass für jeden Deckakt von Kaninchen ein von RÖK ausgegebener Deckschein ausgefertigt wird. Für die dem RÖK angehörenden Kaninchenzüchter ist es Pflicht, für jeden Deckakt ihrer Rammler einen Deckschein auszufertigen, ganz gleich ob die gedeckte Häs in gekennzeichnet ist oder nicht, ob sie rasserein oder rasselos, ob ihr Besitzer einem Verein angehört oder nicht. Der Deckschein ist sofort nach dem Deckakt vom Rammlerbesitzer auszufüllen und



vom Rammler- und Häsinnenbesitzer zu unterschreiben. Der Deckschein wird dem Häsinnenbesitzer ausgehändigt. Dieser hat nach dem Wurf den Wurfstag, die Wurfstärke sowie nach Feststellung der Geschlechter die Jungtiere einzutragen. Bei jedem Wurf sind zuerst die Rammler und dann die Häsinnen einzutragen und zu tätowieren. Als Unterlage für die Kennzeichnung dient der Deckschein nur dann, wenn alle unter II/1–6 genannten Bedingungen erfüllt sind.

3. **Rassereinheit:** Kaninchen dürfen nur gekennzeichnet werden, wenn beide Elterntiere nach dem äußeren Erscheinungsbild einer anerkannten Rasse und einem anerkannten Farbenschlag angehören. Die Elterntiere können zwei verschiedenen Farbenschlägen einer Rasse dann angehören, wenn die Kreuzung zwischen diesen beiden Farbenschlägen üblich ist (z.B.: Widder hasengrau x dunkelgrau). Werden andere Kreuzungen vorgenommen, z.B.: Weiße Wiener x Blaue Wiener, dann darf die Nachzucht nicht gekennzeichnet werden. Der Nachweis der Reinerbigkeit der Elterntiere wird nicht gefordert.
4. **Alter für die Kennzeichnung:** Die Kennzeichnung muss erfolgen, solange sich die Jungtiere bei dem Muttertier befinden, spätestens jedoch bis zum Alter von drei Monaten.
5. **Allgemeine Voraussetzung:** Die Kennzeichnung ist freiwillig. Es bleibt jedem Züchter überlassen, wie viele Würfe er kennzeichnen oder nicht kennzeichnen lassen will. Es darf stets nur der ganze Wurf gekennzeichnet werden, einzelne Tiere aus einem Wurf zu kennzeichnen ist nicht statthaft. Jungtiere, die von einer Amme aufgezogen wurden, dürfen nur dann gekennzeichnet werden, wenn das Entfernen aus dem Nest der Mutter und das Unterlegen bei der Amme im Beisein eines Zeugen (möglichst Vorstandsmitglieder eines Vereines) erfolgt ist. Es muss eine einwandfreie Unterscheidung der untergelegten Jungtiere von den Nestjungen vorhanden sein.

In der Kennzeichnungsübersicht ist als Mutter das Tier einzutragen, das die Tiere geboren hat, und als Züchter derjenige, in dessen Besitz sich das Muttertier zur Zeit des Deckaktes befand.

Wird eine Häsin mit so junger Nachzucht verkauft, dass deren Kennzeichnung vor dem Verkauf nicht möglich ist, kann die Kennzeichnung beim Käufer nachgeholt werden. Als Züchter ist in der Kennzeichnungsübersicht derjenige einzutragen, der den Deckschein als Häsinnenbesitzer unterschrieben hat. Grundsätzlich ist als Züchter derjenige zu betrachten, der zur Zeit des Deckaktes Eigentümer des Muttertieres war. Werden ungekennzeichnete Jungtiere verkauft, ohne dass das Muttertier gleichzeitig in den Besitz des Käufers der Jungtiere übergeht, so ist die Kennzeichnung dieser Jungtiere auch dann nicht möglich, wenn sie das Höchstalter für die Kennzeichnung noch nicht erreicht haben.

6. **Anmeldung des Wurfes:** Der Züchter hat den Wurf Jungtiere, den er kennzeichnen will, innerhalb acht Wochen nach der Geburt beim Zuchtbuchführer anzumelden. Er hat dabei den ordnungsgemäß ausgefertigten Deckschein vorzulegen. Der Zuchtbuchführer ist berechtigt, die Kennzeichnung abzulehnen, wenn der Deckschein nicht in allen Teilen ordnungsgemäß ausgefüllt ist, insbesondere wenn Wurfstag und Wurfstärke nicht einwandfrei ersichtlich sind.
7. **Kennzeichnungsgebühr:** Für die Kennzeichnung hat der Züchter, eine vom Verein festgelegte Gebühr für jedes zu kennzeichnende Tier zu zahlen. Von dieser Gebühr hat der Verein die Kosten der Entschädigung des Tätomeisters und dergleichen zu bestreiten.

III. VEREINSZUCHTBUCH

Jeder der in II/1 genannten Vereine hat das vom Rassezuchtverband Österreichischer Kleintierzüchter herausgegebene Vereinszuchtbuch zu führen. Mit der Führung ist der Zuchtbuchführer zu beauftragen, der in jedem Verein zu wählen ist. Das Vereinszuchtbuch gilt als Kennzeichenübersicht. In dieses sind sämtliche gekennzeichnete Würfe der Mitglieder einzutragen. Unterlage für die Eintragung im Vereinszuchtbuch ist der Deckschein, ohne den keine Eintragung erfolgen darf. Die Deckscheine sind vom Zuchtbuchführer fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Zuteilung der Kennzeichen bei der Tätowierung obliegt dem Zuchtbuchführer, der sich in allen Fragen nur an diese Richtlinien zu halten hat. Bei genehmigten Nach- oder Neuzüchtungen ist im linken Ohr der Buchstabe „N“ vorzusetzen.

IV. DURCHFÜHRUNG DER KENNZEICHNUNG

Das Recht zur Kennzeichnung kann jedem Verein entzogen werden, wenn nachweisbare Missbräuche bei der Kennzeichnung entstanden sind. Die zu tätowierenden Zeichen teilt der Zuchtbuchführer bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu. Die Tätowierung darf nur vom gewählten Tätomeister des Vereines durchgeführt werden. Der Tätomeister darf mit dem Zuchtbuchführer nicht identisch sein. Er ist zur Durchführung der Tätowierung nur berechtigt, wenn ihm vom Zuchtbuchführer der Deckschein mit den zugeteilten Kennzeichen für die Jungtiere übergeben worden ist. In keinem Fall darf der Tätomeister eine Zuteilung der Kennzeichen vornehmen. Die Tätowierung darf nur mit schwarzer Tätofarbe erfolgen.

In das rechte Ohr der Kaninchen wird das dem Verein zugeteilte Vereinskennzeichen tätowiert, wobei die Nummer von außen nach innen zu lesen sein muss. In das linke Ohr ist in abgekürzter Form zu tätowieren:



1. der Geburtsmonat, wobei Jänner = 1, Februar = 2, März = 3, usw. ist.
2. die Endziffer des Geburts-(Zucht-)jahres, z.B. 2014 = 4, 2015 = 5, 2016 = 6 usw.
3. die fortlaufende Nummer des Vereinszuchtbuches. Die fortlaufende Nummer wird bei jeder Rasse in jedem Zuchtjahr mit 1 begonnen, wobei das Kennzeichen von innen nach außen zu lesen sein muss.

Beispiel: Ein im April 2014 geborenes Kaninchen, dessen Züchter dem Verein W 20 angehört und im Vereinszuchtbuch unter der Nummer 49 eingetragen ist, muss folgende Kennzeichnung erhalten.

Rechtes Ohr : W 20 / Linkes Ohr: 4449

Rechtes Ohr von außen nach innen „W20“

Linkes Ohr von innen nach außen „4449“

Vor der Ausführung der Kennzeichen hat der Tätomeister die Geschlechtangaben auf dem Deckschein nachzuprüfen. Treffen diese nicht zu, ist der Deckschein zu berichtigen und dem Zuchtbuchführer Bericht zu erstatten, damit die Eintragungen im Vereinszuchtbuch berichtigt werden können. Die Kennzeichnung muss so ausgeführt werden, dass sie jederzeit gut und deutlich lesbar ist. Ist bei einem Tier die Tätofarbe so verblasst, dass sie nicht mehr lesbar ist, kann eine Nachtätowierung erfolgen. Der Tätomeister hat sich jedoch genau über das Ursprungskennzeichen zu vergewissern, kann er dies nicht mit Bestimmtheit feststellen, so ist eine Nachtätowierung nicht erlaubt.

Sind irrtümlich zwei Tiere mit gleicher laufender Nummer tätowiert worden, so ist bei einer Nummer der beiden Tieren eine Null dazuzutätowieren. Sind mehrere Nummern falsch, so ist dem Züchter eine Bestätigung auszufolgen, auf der dieser Irrtum bescheinigt wird. Von allen diesen Abweichungen ist der Zuchtbuchführer zu verständigen, um die Eintragungen im Vereinszuchtbuch zu berichtigen.

Unrichtige Angaben am Deckschein können als Betrugsabsicht gewertet werden. Das Zuchtjahr beginnt bereits mit dem 1. Oktober.



§ 29 ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBESTIMMUNGEN – MEERSCHWEINCHEN (AAB / M)

Die Kollektion besteht bei Glatthaar aus 4 bis 6 Eigenzuchttieren einer Rasse und Farbe, beiderlei Geschlechts.

Ein Aussteller kann auch mehrere Kollektionen einer Rasse ausstellen, jedoch nur mit 6 Tieren. Nur die letzte Kollektion kann aus vier bis sechs Tieren bestehen. Bei jeder Kollektion werden die Punkte der vier höchstbewerteten Tiere zusammengezählt, wobei jedoch mindestens ein Tier je Geschlecht zur Berechnung kommen muss. Bei Punktegleichheit wird auf das fünfte und dann auf das sechste Tier zurück gegriffen.

Es können auch ausländische Züchter ausstellen und am Wettbewerb teilnehmen, wenn sie ordentliches Mitglied in einem österreichischen Ortsverein (SV oder Club genügt nicht) sind.

Preisvergabe Meerschweinchen

1. **Medaille des Europaverbandes:** Dem Aussteller mit der höchstbewerteten Kollektion wird die Europamedaille überreicht.
2. **Grünes RÖK-Band:** Nur bei vom RÖK durchgeführten Bundesschauen wird ein RÖK-Band auf ein Einzeltier vergeben.
3. **Bundesmeister:** Bei 18 Tieren einer Rasse von 3 Ausstellern wird ein Bundesmeister vergeben. Werden in einer Rasse 18 Tiere einer Farbe oder Farbkombination von 3 Ausstellern ausgestellt, gibt es pro Farbe einen weiteren Bundesmeister, bei 30 Tieren von 5 Ausstellern einen Vizebundesmeister und bei 42 Tieren von 7 Ausstellern einen 2. Vizebundesmeister.
Bundesmeister aus Rassezusammenlegung: Rassen, welche die erforderliche Anzahl von Tieren oder Ausstellern nicht erreichen, werden zu Gruppen der gleichen Schwierigkeitsgrade zusammengelegt und erhalten den Titel „Bundesmeister aus Rassezusammenlegung“. Vorgang wie bei Bundesmeister.
4. **Jugendbundesmeister:** Pro 7 jugendlichen Ausstellern wird zusätzlich ein Jugendbundesmeister unter den selben Bedingungen vergeben
5. **Champion:** Ab 18 Tieren pro Rasse und Farbe wird ein Champion vergeben, bei 36 Tieren und mehr auch auf das Gegengeschlecht.
Champion aus Rassezusammenlegungen: Rassen und Farben, die mit weniger als 18 Tieren vertreten sind, werden mit anderen Rassen (Farben) zusammengelegt und der Champion aus den zusammengelegten Rassen (Farben) ermittelt (gleiche Zusammenlegung wie bei Vergabe des Bundesmeistertitels).
6. **Bundesschauplaketten:** Gold für 383 Punkte, Silber für 379 – 382,5 Punkte und Bronze für mindestens 88 – 378,5 Punkte. Die Punkte ergeben sich aus den besten 4 Tieren einer Kollektion.
7. **Vereinswettbewerb:** Ab 18 Tieren nimmt jeder Verein automatisch am Vereinswettbewerb teil. Reihung laut EDV-Ausdruck.



§ 30 ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBESTIMMUNGEN – VÖGEL (AAB / V)

- Bundesschauen:** Diese sind die größten Schauen unserer Organisation. In den Jahren dazwischen, wird die Vogelbundesschau von einem Landesverband durchgeführt. Während und 10 Tage vor einer Bundesschau besteht eine generelle Ausstellungssperre für alle RÖK-Vereine. Es können grundsätzlich bei jeder Bundesvogelschau Alt- und Jungtiere im RÖK ausgestellt werden!
- Ausstellungsberechtigung:** Es sind alle als aktiv gemeldeten RÖK-Mitglieder ausstellungsberechtigt. Ausgenommen davon sind nur jene Personen, die mit einer Ausstellungssperre belegt sind.
- Anmeldung:** Die Anmeldung der Tiere zur Schau erfolgt auf den dafür vorgesehenen Anmeldebogen. Diese können von der RÖK-Homepage (Bundesschau) heruntergeladen werden und sind dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Die Bestätigung der Anmeldung erfolgt durch das Zurücksenden des Anmeldebogens. Es ist selbstverständlich, dass die Käfigrückwand neutral ist. Es dürfen keinerlei Kennzeichen wie Verein, Name usw. ersichtlich sein. Es kann auch jeder Züchter online zur Bundesschau melden.
- Einlieferung:** Die Einlieferung kann nur am dafür vorgesehenen Tag erfolgen. Die Anweisungen der Ausstellungsleitung sind zu beachten. Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien Beständen eingeliefert werden. Die Einteilung in Gruppen und Klassen wird bei der Anmeldung vom Züchter laut Rasseunterteilung (2012) durchgeführt. (Die Einteilung obliegt der Spartenleitung). Falls für einen Vogel Cites-Papiere (Liste 1) oder eine Haltegenehmigung erforderlich sind, müssen diese bei der Einlieferung vorgewiesen werden.
- Fußringe:** Es werden nur geschlossene RÖK-, ÖWV-, ÖKB-, AZ- und DKB-Ringe zugelassen. Bei Ringen anderer Verbände, außer RÖK (wie oben angeführt) oder dem Europaverband angeschlossene Verbände, ist eine Kopie des Mitgliedsausweises beizubringen. Kennringe sind vor der Einlieferung zu entfernen. Diese führen zur Disqualifikation, desgleichen Vögel mit zwei Ringen. In der Sparte Vögel werden keine Geflügel- oder Taubenringe gestattet, da diese keine Züchternummer aufweisen.
- Ringkontrolle:** Nach der Bewertung werden die Fußringe vom Bundesringverteiler bezüglich ihrer Größe sowie aller sonstigen Angaben kontrolliert. Manipulationen jeglicher Art werden laut RÖK-Statuten geahndet!
- Käfige:** Es kann außer bei Wachteln und Täubchen nur in Eigenkäfigen ausgestellt werden! Die Vögel sind in den genormten Käfigen laut Standard, der jeweiligen Rasse entsprechend einzuliefern. Änderungen werden bekannt gegeben. Auf saubere und einwandfreie Käfige ist zu achten. Hierzu gehört auch die Käfigrückwand, welche neutral sein muss. Jeder Käfig muss mit einem Kartenhalter ausgerüstet sein. (Der Kartenhalter muss in der Mitte angebracht sein.) In einem Käfig kann nur ein Vogel eingeliefert werden. Zwergwachteln (bis zur Größe der Harlekinwachtel) und Täubchen (bis zur Größe von Diamanttäubchen) müssen in Eigenkäfigen ausgestellt werden. Für alle übrigen Wachteln und Täubchen werden Verbandskäfige zur Verfügung gestellt! Es können Volieren und Schauvittrinen für Großpapageien und größere Weich- oder Körnerfresser in begrenzter Anzahl bereitgestellt werden. Laut Tierschutzgesetz sind Vögel, welche im Ausstellungskäfig III ausgestellt wurden, nur mehr in Volieren auszustellen (Achtung, begrenzte Anzahl).

8. Rassenunterteilungen: Es gelten folgende Rassenunterteilungen:

AA Papageien	II Farbkanarien I	MS Stamm Lizard und	PS Stamm Carduelide
BB Agaporniden	Lipochrom Stamm	Deutsche Haube	Finken
CC Rosenköpfchen	JJ Farbkanarien II	NN Übrige Positur-	QQ Mischlinge
DD Neophemas	Melanin Einzel	kanarien	QS Stamm Mischlinge
EE Australische GS	KK Farbkanarien II	NS Übrige Positur-	RR Mövchen und
FF Übrige GS	Melanin Stamm	kanarien	Reisamadinen
GG Schauwellensittiche	LL Gloster	OO Europäische	SS Zebrafinken
GF Farbwellensittiche	LS Gloster Stamm	Carduelide Finken	TT Gouldsamadinen
HH Farbkanarien I	MM Lizard und	OS Stamm Europäische	UU Sonstige Exoten
Lipochrom Einzel	Deutsche Haube	Carduelide Finken	VV Wachtel
		PP Carduelide Finken	WW Täubchen

Bei HH, II, JJ, KK, LL, LS, MM, MS, NN, NS, OO, OS, PP, PS, QQ, QS werden auf Einzeltiere sowie auch auf Stämme Bundesmeister vergeben.

Wie bei den anderen drei Sparten wird auch in der Sparte Vögel bei 18 Tieren von 3 Züchtern in den jeweiligen Rassenunterteilung (finden Sie unter www.kleintierzucht-roek.at) auf die Bundesgruppen ein Bundesmeister vergeben. Somit können auch Züchter, die sich auf nur eine Rasse spezialisiert haben, zu Bundesmeisterehren kommen.



9. **Bewertung und Auswertung:** Für alle Unterteilungen erfolgt die Bewertung einheitlich nach dem Platzierungssystem und zusätzlich werden Gesamtpunkte vergeben. In der Sparte FPCEM werden die Vögel durchgepunktet. Die Trennung von Alt- und Jungtieren sowie von 1.0 und 0.1 obliegt der Ausstellungsleitung.

10. Züchterstufeneinteilung

J-Stufe (Jugendzüchterstufe): Alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Maßgebend ist das Geburtsjahr.

Z-Stufe (Züchterstufe): Alle Aussteller ab dem 19. Lebensjahr, welche noch keine 6 Punkte in der jeweiligen Sparte erreicht haben. Für den Aufstieg in die F-Stufe müssen mindestens 6 Punkte erreicht werden, davon 4 Punkte auf RÖK-Bundesvogelschauen. Erreichte Punkte in der J-Stufe werden in der Z-Stufe gutgeschrieben. NEU: Ab der Ausstellungssaison 2013 werden Züchter, die 5 Jahre hindurch in der jeweiligen Sparte nicht ausstellen oder keinen Punkt erreichen von der Aufstiegsliste gestrichen.

F-Stufe (Fortgeschrittene): Alle Aussteller die 6 Punkte in der jeweiligen Sparte erreicht haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die CH-Stufe müssen mindestens 9 Punkte erreicht werden, davon 6 Punkte auf RÖK-Bundesvogelschauen. NEU: Ab der Ausstellungssaison 2013 steigen Züchter, die 5 Jahre hindurch in der jeweiligen Sparte nicht ausstellen oder keinen Punkt erreichen von der F-Stufe in die Z-Stufe ab.

CH-Stufe (Champion): Jeder Aussteller der in der jeweiligen Sparte in der F-Stufe 9 Punkte erreicht hat. NEU: Ab der Schausaison 2013 ist der Abstieg in die F-Stufe auf 5 Jahre angehoben worden.

11. **Punktevergabe für die Züchterstufeneinteilung:** Ein Vogel, der entweder Klassensieger, Schaugruppensieger, Bundesgruppensieger, Farbenslagsieger oder Bundesrassesieger wird erhält dafür 1 Punkt. Jener Züchter, welcher Bundesmeister wird und keinen Punkt erreicht, bekommt auch 1 Punkt für den BM. Jeder Vogel kann pro Bundesschau nur maximal 1 Punkt erreichen. Ausnahme: Für das grüne RÖK-Band wird ein zusätzlicher Punkt vergeben. Wenn ein Championzüchter 5 Jahre hindurch keinen Punkt erreicht, steigt er in die F-Stufe ab (Für den Wiederaufstieg benötigt er wieder 9 Punkte). ACHTUNG: Ab Schausaison 2013 auf 5 Jahre angehoben. Für Zuchtrichter, die auf Grund ihrer Bewertungstätigkeit auf der Bundesschau in der Rasse, in der sie richten, nicht ausstellen können, wird dieses Jahr nicht angerechnet. Jugendliche, die in der J-Stufe bereits 6 Punkte erreicht haben, steigen bei Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch in die F-Stufe auf.

Zusatzbestimmungen für Weltmeisterschaften: (Erreichte Medaillen bewirken eine Gutschrift in der Züchterstufeneinteilung des RÖK) Gold bei WM = 2 Punkte, Silber oder Bronze bei WM = 1 Punkt. Die Punkte zählen nur dann zum Aufstieg in die nächste Züchterstufe, wenn bei RÖK-Bundesschauen in der Z-Stufe mindestens 4 Punkte und in der F-Stufe mindestens 6 Punkte erreicht wurden und in der CH-Stufe mindestens 20 Punkte erreicht wurden. Die erreichten Punkte bei Weltmeisterschaften, werden in der Züchterstufeneinteilung mit Schrägstrich angegeben. Achtung: Erreichte Punkte auf Weltmeisterschaften zählen ab dem Zuchtjahr 2002 nicht für den Züchterstufenerhalt!

Zusatzbestimmungen für Europameisterschaften: Bei Europameisterschaften werden für den Europameister und für den Europachampion 1 Punkt für die Züchterstufeneinteilung des RÖK gutgeschrieben. Die erreichten Punkte bei Europameisterschaften werden in der Züchterstufeneinteilung mit Schrägstrich angegeben. Achtung: Erreichte Punkte auf Europameisterschaften zählen nicht für den Züchterstufenerhalt!

12. Titelvergabe:

Ehrenchampion: Ein Championzüchter, der mindestens 40 Punkte in der jeweiligen Sparte als Champion erreicht hat, erhält den Titel „Ehrenchampion auf Lebzeiten“. Ab Erreichung dieses Titels kann der Züchter in dieser Sparte nicht mehr in die F-Stufe absteigen. Von den 40 Punkten müssen mindestens 20 Punkte auf RÖK-Bundesvogelschauen erreicht werden.

Österreichischer Champion wird jenem Züchter zuerkannt, der mit mindestens 6 Eigenzuchttieren einer Rasseunterteilung (GS, WS, FPCEM und EX) die höchste Punktzahl erreicht. Es werden je Bundesschau zwei Österreich Champions vergeben, und zwar: Einer auf alle Krummschnäbel und einer auf alle Finkenschnäbeligen.

Grünes RÖK-Band: Dieses kann nur bei RÖK-Bundesschauen vergeben werden und zwar je eines für GS und Papageien, für WS, für FPCEM und für Exoten.

Bundesmeister werden Aussteller, die mit mindestens 4 Eigenzuchttieren einer Rasseunterteilung (Gruppenunterteilung) die höchste Punktzahl erreichen. Bei Punktegleichheit wird jener Züchter Bundesmeister, der die beste Einzelbewertung vorweist. Sollte der jeweils beste Vogel der Konkurrenten, in der Wertigkeit gleich sein, wird bei jedem das jeweils nächstbeste Tier zur Entscheidung herangezogen, usw. Die Mindestpunktzahl für die Vergabe eines Bundesmeisters beträgt 358. (Änderungen obliegen jederzeit der Bundesgeschäftsführung)



1 Bundesmeister wird vergeben, wenn in einer Rasse- oder Gruppenunterteilung 3 Aussteller mindestens 18 Tiere ausstellen. 2 Bundesmeister werden vergeben, wenn mind. 50 Tiere einer Rasse- oder Gruppenunterteilung ausgestellt sind. 3 Bundesmeister werden vergeben, wenn mind. 75 Tiere einer Rasse- oder Gruppenunterteilung ausgestellt sind. Ab 100 Tieren einer Rasse- oder Gruppenunterteilung wird noch ein 4. Bundesmeister vergeben. 1 Vizebundesmeister wird nur dann vergeben, wenn in einer Rasse- oder Gruppenunterteilung mehr als 35, aber nicht mehr als 49 Vögel ausgestellt sind, oder das Punktelimit nicht erreicht wird.

Champion (CH) wird der beste Vogel einer Rasse- bzw. Gruppenunterteilung, wenn mindestens 18 Tiere ausgestellt sind. Werden mind. 36 Tiere ausgestellt, wird ein 2. Champion vergeben. Bei Stämmen gilt die gleiche Bestimmung, die Bezeichnung lautet hier aber nicht Champion sondern „Bester Stamm“.

Bundesgruppensieger (B) wird der beste Vogel oder Stamm einer Bundesgruppe laut RÖK-Bundesgruppeneinteilung, wenn mind. 12 Tiere von mind. 2 Ausstellern ausgestellt sind.

Schaugruppensieger (S): Wenn in einer Farbkategorie in mehreren Züchterstufen ausgestellt wird, muss in jeder Züchterstufe ein Klassensieger oder Klassenerster ermittelt werden. Aus diesen wird das beste Tier als Schaugruppensieger herausgestellt. Es müssen jedoch mind. 6 Tiere von mind. 2 Ausstellern vorhanden sein.

Klassensieger (K): Wenn mind. 2 Aussteller der gleichen Züchterstufe 4 Tiere derselben Schauklasse ausstellen, wird das beste Tier Klassensieger.

Bester Verein: Die 30 besten Tiere eines Vereins werden in die Wertung genommen. Wird jenem Verein zuerkannt, der mit diesen 30 Vögeln die meisten Punkte erreicht.

Folgendes muss bei den Punkten b, d – h beachtet werden:

- die Ermittlung hat durch den Preisrichter zu erfolgen;
- das Zusammenlegen von Schauklassen ist nur innerhalb der selben Züchterstufe möglich;
- das Zusammenlegen von Schauklassen darf nur innerhalb der selben Bundesgruppe erfolgen;
- die Zusammenlegung voller Schauklassen ist nicht zulässig;
- eine volle Schauklasse darf nicht mit einer nicht vollen Schauklasse zusammengelegt werden;
- Bundesgruppen dürfen nicht zusammengelegt werden.

13. **Jugendbundesmeister** werden vergeben, wenn mind. 3 Jugendliche 18 Vögel in einer Rasseunterteilung ausgestellt haben. Wenn ein Jugendlicher in der allgemeinen Klasse bereits einen Bundesmeistertitel errungen hat, wird der nächstbeste Jugendliche Jugendbundesmeister.

14. **Tierverkäufe:** Diese erfolgen nur über die Ausstellungsleitung.

- Verkauft können nur bewertete Tiere werden.
- Der Verkaufspreis ist bindend.
- Die Vermittlungsgebühr beträgt 15 % des angegebenen Verkaufspreises und muss vom Verkäufer angegeben werden.
- 500 Meter im Umkreis des Ausstellungsgeländes ist der Verkauf von mitgebrachten Tieren verboten.
- Sonstige Regelungen sind den allgemeinen Ausstellungsbestimmungen des RÖK zu entnehmen.

15. **Bundesschauwertungsplaketten:** Jeder Aussteller kann eine Wertungsplakette kaufen. Bronze: 0 bis 349 Punkte; Silber: 350 bis 357 Punkte; Gold: ab 358 Punkte.

Alle übrigen Ausstellungsbestimmungen sind der allgemeinen Ausstellungsordnung des RÖK zu entnehmen. Diese Ausstellungsbestimmungen sollen sinngemäß für alle Vogelschauen des RÖK Verwendung finden. Ergänzungen und Änderungen der Ausstellungsbestimmungen obliegen jederzeit der Bundesgeschäftsführung zum Wohle der Züchterschaft.



§ 31 JUGEND

Alter der Jungzüchter: Als Jungzüchter gelten Jugendliche ab den 7. Lebensjahr bis zu jenem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Bei Bundesschauen im Januar gelten auch die noch als Jungzüchter, welche bereits im Vorjahr das 18. Lebensjahr vollendeten.

Die Kaninchen der Jungzüchter müssen als solche, folgend gekennzeichnet sein: Im Block des Vereinskennzeichen ist nach dem Verbandskennzeichen ein J einzufügen. Zum Beispiel BJ16 oder EJ27. Ohne mit „J“ tätowierte Tiere werden nicht als Eigenzucht der Jugendzüchter anerkannt.

In der Sparte Vögel ist die Kennzeichnung der Tiere mit der Züchternummer im Ring und mit den Züchterstufen ja kontrollierbar.

In den Sparten Tauben und Geflügel ist für Bundes-, Bundesjungtier- und Landesschauen von den Jungzüchtern ein Ringnachweis vom Stammverein zu erbringen. Der Ringnachweis muss die gesamtbezogene Ringnummernserie der ausgestellten Rasse des Jungzüchter enthalten. Isolierte Einzelringe werden nicht akzeptiert. Der Ringnachweis muss bei der Tiereinlieferung beim EDV-Bearbeiter abgegeben werden. Ohne vorgelegten Ringnachweis gibt es keine Anerkennung der Eigenzucht des Jungzüchters. Er/Sie kann daher nicht am Jugendbewerb teilnehmen und verliert die Ermäßigung des Sockelbetrages.

Jugendbundesmeister: Bei allen RÖK-Bundes-, Bundesrammler- und Bundesjungtierschauen für Geflügel, Tauben, Vögel und Meerschweinchen wird für je 7 jugendliche Aussteller in einer Sparte ein Jugendbundesmeister vergeben. Hat ein Jugendlicher in der allgemeinen Klasse bereits ein oder mehrere Bundesmeistertitel erreicht, wird er im Jugendbewerb nicht mehr berücksichtigt. Ist ein Jungzüchter bess(t)er als die allgemeine Klasse, kann das nicht zum Ausscheiden in der Jugendklasse führen – Bestimmungen und Preise wie in der allgemeinen Klasse.

Bundesländer-Jugendwettbewerb: Dafür muss das Bundesland in der jeweiligen Sparte mit 4 Ausstellern beteiligt sein. Durchgeführt wird er in allen Sparten. Bei größerer Beteiligung in den einzelnen Sparten werden die 4 besten Resultate herangezogen. Es gibt in jeder Sparte 3 Preise, die mit Urkunden belohnt werden.

§ 32 BESTIMMUNG ÜBER VERGABE DER BUNDESSCHAU-PLAKETTEN

Erforderliche Punktezahl: (ist spartenbezogen)

Geflügel:	90-369 Bronze	370-377 Silber	ab 378 Gold
Tauben:	90-369 Bronze	370-377 Silber	ab 378 Gold
Kaninchen:	88-348,5 Bronze	379-382,5 Silber	ab 383 Gold
Meerschweinchen:	88-378,5 Bronze	379-382,5 Silber	ab 383 Gold
Vögel:	0-349 Bronze	350-357 Silber	ab 358 Gold

Plakettenwert: Damit die Plakette auch für den Züchter auch wertvoll ist, hat jede errungene Plakette einen Punktwert von: Gold = 15, Silber = 10 und Bronze = 5 Punkte. Mit den errungenen Plaketten hat in der Folge jeder Züchter die Möglichkeit eine schöne große Leistungsplakette (große Wandplakette) zu erringen.

Große Leistungsplaketten: Um diese in Bronze, Silber oder Gold zu erhalten, muss jeder Aussteller beim Sparten Obmann ansuchen, ebenso für die Urkunden von Meister und Ehrenmeister der österreichischen Rassekleintierzucht. Bronze bei 50 Punkten, Silber bei 100 Punkten, Gold bei 150 Punkten. Bei Erreichung von 200 Punkten erhält der Aussteller die Urkunde „Meister der österreichischen Rassekleintierzucht der Sparte“ (Kaninchen, Meerschweinchen, Geflügel, Tauben oder Vögel) überreicht. Bei Erreichung von 300 Punkten erhält der Aussteller eine Urkunde mit der Auszeichnung „Ehrenmeister der österreichischen Rassekleintierzucht der Sparte“ (Kaninchen, Meerschweinchen, Geflügel, Tauben oder Vögel) überreicht. Bei Erreichung dieser Punktezahl entfällt die Bezahlung der kleinen Leistungsplaketten bei Bundes- und Bundesjungtierschauen.

Die Punkte werden vom Ausstellungsprogramm ermittelt und in die Züchterdatenbank zurückgespielt, sodass sie auch für den Züchter einsehbar sind. Pro Aussteller wird nur ein bester Punktwert gutgeschrieben.